



Kommunal Akademie NÖ

Community Management Academy

Rechtliche Aspekte der Hundehaltung in NÖ

Leitfaden für die Praxis

Band 5



Zu den Autoren

Mag. Matthias Röper

Oberregierungsrat, Jg. 1967, Studium Rechtswissenschaften an den Universitäten Linz und Salzburg, Gerichtsjahr, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Eintritt in den NÖ Landesdienst im Mai 1994, Dienst an der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, 1994 Wechsel in die Abteilung Gemeinden – Schwerpunkt Fachbereich Verwaltungsverfahrenrecht, Vergabewesen und Europarecht, seit 1995 Referent für Verwaltungsverfahrenrecht, Abgaberecht, Vergabewesen und Europarecht bei der Kommunalakademie Niederösterreich.

Dr. Walter Leiss

Wirkl. Hofrat, Jg. 1957, Studium der Rechtswissenschaften Universität Wien, Gerichtsjahr, Eintritt in den NÖ Landesdienst im Dezember 1982, Dienst an der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 1984 Wechsel in die Abteilung Gemeinden - Schwerpunkt Fachbereich Gemeindeabgaben, ab Juni 1993 Landtagsklub der VP Niederösterreich - seit Sept. 2000 Klubdirektor, seit 1985 Referent für Abgaberecht bei der Kommunalakademie Niederösterreich, Bestellung zum Generalsekretär des Österreichischen Gemeindebundes mit 1. Juli 2011.

Mag. Herbert Hubmayr

Oberregierungsrat, Jg. 1967, Studium Rechtswissenschaften Universität Wien, Gerichtsjahr, Eintritt in den NÖ Landesdienst im Okt. 1994, Dienst an der Bezirkshauptmannschaft Melk, 1995 Wechsel in die Abteilung Gemeinden – Schwerpunkt Gemeindeabgaben, Abgaben- und Verwaltungsverfahrenrecht, seit 1996 Referent für Abgaberecht bei der Kommunalakademie Niederösterreich.

Impressum

Herausgeber: Kommunalakademie Niederösterreich
(Community Management Academy)
Landhausplatz 1, Haus 5, 3109 St. Pölten
DVR: 0481751 ZVR: 239860116
Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christian Schneider

Gestaltung: Österreichischer Kommunal-Verlag
1010 Wien, Löwelstraße 6/2

Druck: Wograndl Druck GmbH, 7210 Mattersburg

Auflage: 1.500 Stück, Stand: Juli 2012

Rechtliche Aspekte der Hundehaltung in NÖ

Leitfaden für die Praxis

- NÖ Hundeabgabegesetz 1979
- NÖ Hundehaltegesetz
- NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung
- Tierschutzgesetz des Bundes (Auszug)
- 2. Tierhaltungsverordnung (Auszug)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5	§ 3	Praktischer Teil über Leinenführigkeit, Sitzen und Freifolgen	41
Abkürzungsverzeichnis	6	§ 4	Erbringung der Sachkunde	42
		§ 5	Gleichwertige Sachkundenachweise	43
			Anlage zu § 4 Abs. 6	44
 NÖ Hundeabgabegesetz 1979				
§ 1	Allgemeine Bestimmungen	8		
§ 2	Höhe der Abgabe	9		
§ 3	Nutzhunde	10		
§ 4	Abgabepflichtiger	15		
§ 5	Anerkennung als Nutzhund; Befreiung von der Abgabe	17		
§ 6	Fälligkeit	18		
§ 7	Hundeabgabemarke	19		
§ 8	Auskunftspflicht und Kontrolle	22		
§ 9	Strafen	22		
§ 10	Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde	24		
§ 11	Übergangsbestimmungen	24		
§ 12	Wirksamkeitsbeginn	24		
 Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe				
§ 1	Allgemeine Anforderungen für das Halten von Hunden	26		
§ 2	Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential	27		
§ 3	Auffällige Hunde	29		
§ 4	Anzeige der Hundehaltung	29		
§ 5	Beschränkung der Hundehaltung	31		
§ 6	Hundehalteverbot	32		
§ 7	Ausnahmebestimmungen	33		
§ 8	Führen von Hunden	34		
§ 9	Hundeauslaufzone	35		
§ 10	Verwaltungsübertretungen	35		
§ 11		37		
§ 12	Eigener Wirkungsbereich	37		
§ 13	Übergangsbestimmung	38		
 NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung LGBL. 4001/1-0				
§ 1	Inhalt	40		
§ 2	Allgemeiner Teil über das Wesen und Verhalten des Hundes	40		
 Tierschutzgesetz – TSchG 45				
1. Hauptstück				
	Allgemeine Bestimmungen	45		
	Zielsetzung	45		
	Förderung des Tierschutzes	45		
	Geltungsbereich	45		
	Begriffsbestimmungen	45		
	Verbot der Tierquälerei	46		
	Verbot der Tötung	48		
	Verbot von Eingriffen an Tieren	48		
	Verbot der Weitergabe, der Veräußerung und des Erwerbs bestimmter Tiere	49		
	Verkaufsverbot von Tieren	49		
	Hilfeleistungspflicht	49		
	Transport von Tieren	49		
 2. Hauptstück Tierhaltung				
1. Abschnitt				
	Allgemeine Bestimmungen	50		
	Anforderungen an den Halter	50		
	Grundsätze der Tierhaltung	50		
	Betreuungspersonen	50		
	Versorgung bei Krankheit oder Verletzung	50		
	Bewegungsfreiheit	50		
	Füttern und Tränken	51		
	Bauliche Ausstattung und Haltungsvorrichtungen	51		
	Nicht in Unterkünften untergebrachte Tiere	52		
	Kontrollen	52		
	Aufzeichnungen	53		
	Bewilligungen	53		

2. Abschnitt

Besondere Bestimmungen	54
Tierhaltungsverordnung	54
Kennzeichnung und Registrierung von Hunden	54
Tierheime	55
Entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere	56
Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Zucht und des Verkaufs	57

3. Hauptstück

Vollziehung	58
Behörden	58
Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes	58
Behördliche Überwachung	58
Betreten von Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln, Mitwirkungspflicht	59
Sofortiger Zwang	59

4. Hauptstück

Straf- und Schlussbestimmungen	60
Strafbestimmungen	60
Verbot der Tierhaltung	60
Verfall	61
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	61

**2. Tierhaltungsverordnung
BGBl. II Nr. 486 idgF**

Geltungsbereich und Zielsetzung	62
Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung	62
Besondere Anforderungen an die Haltung von Säugetieren	63
Personenbezogene Bezeichnungen	63
Inkrafttreten	63
Übergangsbestimmungen	63

**Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 der
2. Tierhaltungsverordnung**

Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren	64
Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden	64

Judikaturliste

Verfassungsgerichtshof	67
Verwaltungsgerichtshof	67



Vorwort

Ein Blick in die Medien genügt, um festzustellen, dass die Hundehaltung – vor allem wenn es um die Haltung von sog. „Kampfhunden“ geht – ein stets aktuelles und emotionsgeladenes Thema darstellt, von dem die Gemeinden unmittelbar betroffen sind.

Der vorliegende Praxisleitfaden soll diesen Bereich für die Anwendung in der täglichen kommunalen Praxis umfassend abbilden und eine Hilfestellung für die Rechtsanwendung bieten.

Im ersten Abschnitt wird das NÖ Hundeabgabegesetz in kommentierter Form auf Basis der Auskunftspraxis und Entscheidungspraxis der Abteilung Gemeinden und der verfügbaren höchstgerichtlichen Judikatur dargestellt. Der zweite Abschnitt enthält die erläuterte Fassung des NÖ Hundehaltegesetzes und der dazu ergangenen NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung sowie im Falle von Verweisen auf maßgebliche Rechtsvorschriften des Landesrechts auch deren textliche Wiedergabe. Den Abschluss bilden Auszüge aus dem (einheitlichen) Tierschutzgesetz des Bundes und der 2. Tierhaltungsverordnung, soweit es um die Haltung von Hunden geht, und eine Liste von maßgeblichen Judikaten der Höchstgerichte.

Unser besonderer Dank gilt dem Autorenteam, bestehend aus Herrn Mag. Matthias RÖPER, Herrn Dr. Walter LEISS und Herrn Mag. Herbert HUBMAYR, die alle auf Grund ihrer langjährigen Erfahrung als Juristen der Aufsichtsbehörde und Referenten der Kommunalakademie NÖ maßgeblich zur Entstehung dieses Werkes beigetragen haben.

Für den Herausgeber:

Mag. Christian Schneider
Vorsitzender

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	GrStG GV	Grundsteuergesetz 1955 Gemeindevorstand
AbgEO AbgVRefG	Abgabenexekutionsordnung Abgabenverwaltungs- reformgesetz	i.e. idF	id est in der Fassung
Abs.	Absatz	iSd	im Sinne des
Art.	Artikel	iVm	in Verbindung mit
AVG	Allgemeines Verwaltungs- verfahrensgesetz 1991	leg.cit. LGBl.	legis citata Landesgesetzblatt
BAO	Bundesabgabenordnung	LH	Landeshauptmann
BewG	Bewertungsgesetz 1955	LReg.	Landesregierung
BGBI.	Bundesgesetzblatt	lit.	litera
Bgm.	Bürgermeister		
BM	Bundesminister(ium)	NÖ	Niederösterreich(isch)
BMF	Bundesfinanzministerium	NÖ ABOG 2009	Niederösterreichisches Abgabenbehörden- organisationsgesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz 1920, idF von 1929		
bzw.	beziehungsweise	Nr. NR	Nummer Nationalrat
d.h.	das heißt		
DVR	Datenverarbeitungsregister	S. Slg.	Seite Sammlung
EGVG 2008	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008	StF StGB	Stammfassung Strafgesetzbuch 1975
EO	Exekutionsordnung	u.a.	unter anderem
Erk.	Erkenntnis		
EU	Europäische Union	v.	vom
EuGH	Europäischer Gerichtshof	v.a. VfGH	vor allem Verfassungsgerichtshof
F-AG	Finanzausgleichsgesetz	vgl.	vergleiche
F-VG 1948	Finanzverfassungsgesetz 1948	v.H. VStG 1991 VwGH	von Hundert Verwaltungsstrafgesetz 1991 Verwaltungsgerichtshof
G	Gesetz		
GO	Gemeindeordnung	Zif.	Ziffer
gem.	gemäß	z.B.	Zum Beispiel
GPLA	Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben	Zl.	Zahl
GR	Gemeinderat	ZMR ZustG 1991	Zentrales Melderegister Zustellgesetz

NÖ HUNDEABGABEGESETZ 1979

LGBL. 3702-9

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) In jenen Gemeinden, in denen auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung durch Verordnung des Gemeinderates eine Abgabe für das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes (Nutzhunde) gehalten werden, erhoben wird (Hundeabgabe), gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Die Gemeinden werden gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, ermächtigt, für das Halten von Nutzhunden, für deren Halten nicht bereits auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung eine Hundeabgabe erhoben werden darf, durch Verordnung des Gemeinderates eine Hundeabgabe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erheben.

(3) Der Gemeinderat hat in der Verordnung die Höhe der Hundeabgabe festzusetzen und zu bestimmen, ob die Hundeabgabe für alle Hunde oder nur für Hunde, die nicht als Nutzhunde gelten, eingehoben wird.

(4) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen werden, sofern in ihnen nicht ein späterer Termin festgesetzt ist, mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt.

(5) Bei Änderung einer Verordnung über die Ausschreibung der Hundeabgabe gilt Abs. 3 und 4 sinngemäß.

Öffentliche Abgaben können nur auf Grund von Gesetzen erhoben werden. Nach der Bestimmung des Art. 116 Abs. 2 B-VG ist die Gemeinde berechtigt, im Rahmen der Finanzverfassung Abgaben auszuschreiben. Unter Abgaben werden Geldleistungen verstanden, die von Gebietskörperschaften kraft öffentlichen Rechts zur Erzielung von Einnahmen eingehoben werden. Im Allgemeinen wird unter „Gebühr“ ein dem

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegendes Äquivalent für spezielle Verwaltungsdienste verstanden, während „Steuern“ keine Gegenleistung innewohnt.

Bei der Hundeabgabe handelt es sich um eine Steuer ohne besondere Zweckbindung. Der Ertrag dieser ausschließlichen Gemeindeabgabe fließt ausschließlich der jeweils erhebungsberechtigten Gemeinde zu. Diese Einnahmen unterliegen keiner Zweckwidmung und können von jeder Gemeinde im Rahmen ihres Haushalts frei verwendet werden.

Zu Abs. 2:

§ 7 Abs.5 F-VG 1948 ermächtigt den Bundesgesetzgeber, die Bestimmung des § 8 Abs. 5 leg.cit. den Landesgesetzgeber, den Gemeinden das freie Beschlussrecht zur Ausschreibung bzw. Erhebung von Abgaben zu gewähren.

Die gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung einer Hundeabgabe finden sich in § 15 Abs.3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2008 (F-AG) bzw. in § 1 NÖ Hundeabgabegesetz 1979. Demnach sind die Gemeinden ermächtigt, auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung eine Abgabe für das Halten von Tieren bzw. für das Halten von Hunden zu erheben.

In jenen Gemeinden, in denen auf Grund der bundesgesetzlichen Ermächtigung bzw. auf Grund der landesgesetzlichen Ermächtigung der Gemeinderat durch Verordnung von seinem freien Beschlussrecht Gebrauch gemacht hat und eine Abgabe für das Halten von Hunden ausgeschrieben hat, ist eine Hundeabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979 zu erheben.

Das NÖ Hundeabgabegesetz 1979 regelt die wesentlichen Merkmale der Hundeabgabe. Dieses Gesetz enthält Regelungen über den Abgabentatbestand, das Höchstausmaß der Abgabe, die Fälligkeit der Abgabe, die Überwachung der Abgabentrachtung etc..

Bei der Hundeabgabe handelt es sich um eine Gemeindeabgabe. Die Gemeinden sind auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung berechtigt, durch Verordnung des Gemeinderates eine Abgabe für das Halten von Hunden zu erheben.

§ 2 Höhe der Abgabe

Zu Abs. 3:

Gemäß § 1 Abs. 3 NÖ Hundeabgabegesetz 1979 hat der Gemeinderat mit Verordnung die Höhe der Hundeabgabe festzusetzen. Das konkrete Ausmaß der Abgabe ist dem Gesetz nicht zu entnehmen, sondern ist für jede Gemeinde vom jeweiligen Gemeinderat mit Verordnung festzusetzen.

Eine Muster-Hundeabgabenordnung befindet sich im Anhang.

Zu Abs. 3 bis Abs. 5

Der Gesetzgeber verpflichtet die Gemeinden, Verordnungen zu erlassen, die gemäß § 59 NÖ GO 1973 öffentlich (durch den Bürgermeister durch Anschlag an der Amtstafel) kundzumachen sind. Aus der Verordnung muss auch erkennbar sein, von welchem Organ der Gemeinde sie erlassen wurde (Gemeinderat). Der Zeitraum der öffentlichen Kundmachung beträgt weitere zwei Wochen. Die Rechtswirksamkeit der Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, wobei in der Verordnung auch ein späterer Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit bestimmt werden kann.

Verordnungen unterliegen gemäß § 88 NÖ GO 1973 einem Ordnungsprüfungsverfahren durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde. Eine rückwirkende Inkraftsetzung einer solchen Verordnung ist mangels gesetzlicher Ermächtigung nicht zulässig. Unbeschadet des Beginnes der Rechtswirksamkeit der Verordnungen tritt die Leistungspflicht im Einzelfall immer jedoch erst dann ein, wenn der Tatbestand, an den die Leistungspflicht geknüpft ist, verwirklicht wird. Hinsichtlich des Entstehens des Abgabenanspruches vgl. auch § 4 BAO.

(1) Die Hundeabgabe für Nutzhunde darf für einen Hund € 6,54 jährlich nicht übersteigen und kann für den ersten, zweiten, dritten und jeden weiteren Nutzhund gestaffelt festgesetzt werden. Die Hundeabgabe für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz muss mindestens das Zehnfache, für alle übrigen Hunde mindestens das Doppelte der für Nutzhunde festgesetzten Hundeabgabe betragen.

(2) In der Hundeabgabe ist das Entgelt für die Hundeabgabemarke (§ 7) nicht enthalten.

Zu Abs. 1:

Gemäß § 2 Abs. 1 NÖ Hundeabgabegesetz 1979 darf die Hundeabgabe für Nutzhunde (vgl. unten Ausführungen zu § 3) € 6,54 jährlich nicht übersteigen. Die Hundeabgabe für alle übrigen Hunde muss mindestens das Doppelte und für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz mindestens das Zehnfache der für Nutzhunde festgesetzten Hundeabgabe betragen.

In der Hundeabgabenverordnung ist nunmehr ein zusätzlicher Tarif für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde ausdrücklich vorzusehen.

Die Hundeabgabe ist stets mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Ob das Halten eines Hundes im Sinne des § 2 NÖ Hundehaltegesetz (z.B. Rottweiler) nach § 4 dieses Gesetzes angezeigt worden ist, ist für die Vorschreibung der Abgabe für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential gemäß § 2 Abs.1 NÖ Hundeabgabegesetz 1979 nicht von Bedeutung.

Liegen bei Kreuzungen Zweifel im Sinne des § 2 Abs.4 NÖ Hundehaltegesetz vor, bedarf es des in der genannten Gesetzesstelle vorgesehenen Gutachtens, um festzustellen, ob ein Hund mit Gefährdungspotential vorliegt.

Festzuhalten ist, dass auch Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der

§ 3 Nutzhunde

§§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz als Nutzhunde im Sinne des § 3 NÖ Hundesteuerabgabegesetzes 1973 gehalten werden können. Ungeachtet der erforderlichen besonderen Ausgestaltung der Hundesteuerabgabenmarke ist in diesen Fällen der Tarif für Nutzhunde bzw. gegebenenfalls auch die Befreiungsbestimmung des § 5 NÖ Hundesteuerabgabegesetz 1979 anzuwenden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Hundehaltegesetz versteht man unter **Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential** jene Hunde, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird. Dazu wird gemäß § 2 Abs. 2 leg.cit. bei bestimmten Rassen (derzeit Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Pit-Bull, Bandog, Rottweiler und Tosa Inu) oder Kreuzungen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ein erhöhtes Gefährdungspotential stets vermutet.

Gemäß § 2 Abs. 1 Hundehaltegesetz versteht man unter **auffälligen Hunden** solche, die einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu provoziert worden zu sein, oder die zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung der Aggressivität gezüchtet oder abgerichtet wurden.

§ 3 Nutzhunde

Als Nutzhunde gelten Hunde, die als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden. Als Nutzhunde gelten:

- a) **Hunde, die zur Bewachung von einzelstehenden Gebäuden, wenn diese von der nächstgelegenen geschlossenen Siedlung mehr als 100 m entfernt sind, sowie von Warenvorräten oder Binnenschiffen notwendig sind;**
- b) **Hunde, die zum Fortbewegen eines zum Betrieb eines Gewerbes unentbehrlichen Fahrzeuges notwendig sind (Zughunde);**
- c) **Hunde, die von zugelassenen Bewachungsunternehmungen oder berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes verwendet werden;**
- d) **Hunde, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern nach entsprechender Abrichtung für ihre Berufsarbeit benötigt werden;**
- e) **Hunde, die zur Bewachung von Herden benötigt werden, in der erforderlichen Anzahl;**
- f) **Diensthunde der beeedeten und bestätigten Jagdaufseher, Waldaufseher und Flurhüter;**
- g) **Melde- und Sanitätshunde, Schutz- und Fährtenhunde, die die für diese Hunde vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben und ausschließlich für diese Zwecke verwendet werden;**
- h) **Diensthunde der Bundespolizei und Zollaufsicht, sowie des Bundesheeres, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;**
- i) **Hunde, die von öffentlich angestellten Nachwächtern, Waldaufsehern und Flurhütern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Dienst notwendig sind;**

- j) **Hunde, die in Strafvollzugsanstalten für den Wachdienst verwendet werden;**
- k) **Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;**
- l) **Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;**
- m) **Hunde, die zum Führen von Blinden verwendet werden (Blindenführerhunde);**
- n) **Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe Tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind.**

Das NÖ Hundeabgabegesetz 1979 enthielt bis zu seiner 9. Novelle im Dezember 2010 in § 3 eine nur beispielhafte Aufzählung der Nutzhunde. Aus dem demonstrativen Charakter („insbesondere“) dieser Aufzählung ergab sich, dass auch andere als die im § 3 aufgezählten Nutzungsarten von Hunden die Nutzhundeeigenschaft begründen konnten (vgl. VwGH vom 10. August 2010, Zl. 2008/17/0092). Demnach war ein Hund, der in einem Einfamilienhaus gehalten wird, um Einbruchsdiebstähle zu verhindern, auch dann als Nutzhund anzuerkennen, wenn keiner der im § 3 angeführten Tatbestände konkret erfüllt ist. Da sich aber schlichtweg jeder Hund abstrakt dazu eignet, potentielle Einbrecher abzuschrecken, könnte dieses Motiv der Hundehaltung letztlich in allen Fällen die Nutzhundeeigenschaft und damit eine verringerte Abgabepflicht begründen.

Im Hinblick auf die in § 15 Abs. 3 FAG 2008 enthaltene Ermächtigung durch den Bundesgesetzgeber für die Gemeinden besteht nur insofern für den Landesgesetzgeber eine Notwendigkeit, den Begriff des Wachhundes in Übereinstimmung mit dem finanzverfassungsrechtlichen Begriff zu regeln, als durch solche Abweichungen hinsichtlich dieses Begriffes keinesfalls die Reichweite der Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung einer Hundeabgabe eingeschränkt werden dürfte.

Sofern sich aus einer solchen Abweichung (weil der Begriff enger gefasst wird, als er im FAG verwendet

wird) eine Erweiterung der Abgabenerhebungskompetenz der Gemeinde ergibt, ist die landesgesetzliche Regelung unbedenklich. Wenn somit der Begriff des Wachhundes durch den Landesgesetzgeber enger gefasst wird als er im FAG zu verstehen ist, bestehen gegen eine solche Regelung keine Bedenken, weil damit die Ermächtigung der Abgabenerhebung nicht eingeschränkt sondern sogar ausgedehnt wird, weshalb dadurch nicht in unzulässiger Weise in die Abgabenerhebungskompetenz der Gemeinden eingegriffen wird.

Seit der 9. Novelle ist daher die in § 3 angeführte Aufzählung taxativ – v.a. durch den Wegfall des Wortes „insbesondere“.

Allgemeines zum Begriff des Nutzhundes:

Hunde sind – nunmehr taxativ – dann als Nutzhunde zu qualifizieren, wenn sie

- zu einem sozial anerkannten Zweck
- bei objektiver Eignung des Hundes zur Erfüllung dieses Zweckes und
- nachweislicher Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Hundeeinsatzes
- tatsächlich zweckentsprechend eingesetzt werden.

Sozial anerkannte Zwecke sind die Bewachung von Liegenschaften, die Hilfestellung bei behinderten oder versehrten Personen etc. Nicht darunter fällt jedenfalls die Aufzucht von Kampfhunden.

Die **objektive Eignung** des Hundes ist im Einzelfall an Hand von abgelegten Prüfungen bzw. seinen körperlichen Voraussetzungen zu beurteilen.

Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Hundeeinsatzes sind von der Behörde nach der Verkehrsauffassung (allgemeine Lebenserfahrung) zu beurteilen. Der Hund sollte auch für den entsprechenden Zweck gehalten werden. Es können daher von einem Hundehalter auch **mehrere Hunde als Nutzhunde** gehalten werden.

Unter dem Begriff Nutzhund ist jedoch nach § 3 erster Satz leg.cit. jeder Hund, der als Wachhund, Blindenführerhund oder in **Ausübung eines Berufes oder**

§ 3 Nutzhunde

Erwerbes gehalten wird, zu verstehen. Wer demnach als Tiertherapeut zur Ausübung dieses Berufes (Erwerbes) **Therapiehunde** benötigt und hält, kann sich auf § 3 erster Satz NÖ Hundeabgabegesetz 1979 auch dann berufen, wenn er den Beruf als Tiertherapeut (nur) im sog. Nebenberuf ausübt (lege non distinguente).

Zu lit. a):

Als **Siedlung** kann nur ein Wohngebiet bezeichnet werden. Der Begriff „geschlossene Siedlung“ ist zunächst als Gegensatz zum Begriff „Streusiedlung“ zu verstehen. Ein Siedlungsgebiet ist folglich dann „geschlossen“, wenn es einen baulich zusammenhängenden Bereich bildet. Auf die Siedlungsstruktur und die vorhandenen (oder fehlenden) infrastrukturellen Einrichtungen (Gehsteig, Kanal, öffentliche Beleuchtung u. dgl.) kommt es demgegenüber nicht an. Auch Kleinstsiedlungen sind „Siedlungen“. Zusammenfassend ist in Anwendung sowohl historischer als auch am Gesetzessinn orientierter Interpretationsgrundsätze festzuhalten, dass unter einer geschlossenen Siedlung iSd § 3 lit.a NÖ Hundeabgabegesetz 1979 eine Ansammlung von (mindestens drei) Gebäuden zu verstehen ist, wenn zwischen diesen Gebäuden und den dazugehörigen besonders gestalteten Flächen optisch ein Zusammenhang erkennbar ist und sich dieser Bereich vom übrigen nicht bebauten Gebiet sichtbar abhebt. Der Bereich einer geschlossenen Siedlung wird durch eine (gedachte) Verbindungslinie zwischen jenen Gebäuden (und den dazugehörigen besonders gestalteten Flächen) begrenzt, die die äußere Begrenzung des als Siedlungsgebiet in Betracht kommenden Bereiches darstellen. Ein Wachhund liegt nach der Bestimmung des § 3 lit. a) vor, wenn der Hund zur Bewachung eines einzelstehenden Gebäudes gehalten wird und dieses Gebäude von der nächstgelegenen geschlossenen Siedlung mehr als 100 m entfernt ist. Bei drei Bauernhäusern, von denen jedes für sich genommen von der nächsten geschlossenen Siedlung mehr als 100 m entfernt ist, muss davon ausgegangen werden, dass diese sich somit im Sinne der genannten Bestimmung in einer – nach den Intentionen des Gesetzgebers – gefährdeten und daher durch das Gesetz privilegierten Randlage befinden. Da das Hundeabgabegesetz in diesem Fall keine Unterscheidung trifft, ist es nach der allgemeinen Rechtsregel (lege non distinguente nec nostrum est distinguere) auch dem Rechtsanwender nicht gestattet, Unterschiede zu machen.

Ein **Wachhund** (sozial anerkannter Zweck), der die entsprechenden körperlichen Voraussetzungen erfüllt (objektive Eignung des Hundes), wenn er zur Bewachung eines besonders gefährdeten Objektes, z. B. eines Schlosses oder Betriebsgebäudes mit wertvollem Inventar, (gravierende Notwendigkeit und evidente Zweckmäßigkeit) herangezogen wird (Einsatz als Wachhund), kann nur dann als Nutzhund gelten, wenn das Gebäude, mehr als 100 Meter von der nächstgelegenen geschlossenen Siedlung entfernt ist (vgl. VwGH vom 26. Jänner 1996, Zl. 95/17/0395 zur wortgleichen Hittisauer Hundeabgabeverordnung).

Auch **Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz können als Nutzhunde im Sinne des § 3 NÖ Hundeabgabegesetzes 1973 gehalten werden.

In einem Gebäude gelagertes zahntechnische Material (inkl. Zahngold) kann im Hinblick auf den systematischen Gesamtzusammenhang nicht unter dem in § 3 lit. a angeführten Fall der **Bewachung von Warenvorräten** subsumiert werden. Das gegenständliche Dentalmaterial weist in dem hier interessierenden Zusammenhang die Merkmale von Wertgegenständen auf, deren Lagerung sich nicht von einer sonst üblicher Weise in einem Einfamilienhaus gegebenen Aufbewahrung etwa von Schmuck oder wertvollen Sammlungen unterscheidet. Für eine derartige Aufbewahrung hat der Gesetzgeber keinen eigenen Ausnahmetatbestand normiert, sondern ist offensichtlich davon ausgegangen, dass in Wohnhäusern befindliche Wertgegenstände dieser Art bei einer zulässigen Durchschnittsbetrachtung und nach der herrschenden Verkehrsauffassung nicht notwendiger Weise der Bewachung durch einen nach dem NÖ Hundeabgabegesetz 1979 als Nutzhund anerkannten Hund bedürfen. Besondere Umstände, aus denen sich eine sachlich begründete spezielle Gefährdung der Liegenschaft des Beschwerdeführers auf Grund des darin gelagerten zahntechnischen Materials ergäbe, sind im Beschwerdefall nicht hervorgetreten (vgl. VwGH vom 27. Mai 2008, Zl. 2006/17/0137).

Die Notwendigkeit des Hundeeinsatzes – bezogen auf die Bewachung von Warenvorräten – ist nach den Intentionen des historischen Gesetzgebers des Jahres 1948 zu interpretieren, der mit einer Mangelsituation bei bevorzugten Wirtschaftsgütern (wie etwa Brennstoffen, Lebensmittel etc.) konfrontiert war. Weiters muss die mögliche Diebstahlsgefahr, welcher im

Freien (etwa auf einem Lagerplatz), in einer (offenen) Halle oder sonst in irgendeiner Form exponiert gelagerte Warenvorräte ausgesetzt sind, besonders gegeben sein, um die Bewachung durch einen Hund zu rechtfertigen.

Zu lit. f) und g):

Ein **Jagdhund** (Jagd ist an sich ein sozial anerkannter Zweck) erfüllt die o.a. Kriterien, wenn der Hund die entsprechenden Hundeproofungen (v.a. als Fährtenhund nach § 3 lit. g.) abgelegt hat (objektive Eignung) und der Hundehalter ein Jäger ist, dem eine gültige Jagdkarte ausgestellt wurde (nur dann ist ein Einsatz des Hundes zu Jagdzwecken denkbar).

Für Jagdhunde kommt dann als Ergebnis – auf Antrag und bei Beibringung der entsprechenden Nachweise – nur die (in der Verordnung gemäß § 1 Abs. 2 NÖ Hundeabgabegesetz 1979) für Nutzhunde festgesetzte Abgabe in Betracht.

Gemäß § 3 NÖ Hundeabgabegesetz gelten Hunde, die als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, als Nutzhunde. Ob ein **Revierhund** – und damit ein Nutzhund – vorliegt, ist im Einzelfall an Hand der Kriterien des NÖ Jagdgesetzes für Revierhunde zu messen und zu beurteilen.

Vgl. § 91 NÖ Jagdgesetz, LGBl. 6500-26:

§ 91 Jagdhunde

(1) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, für die Haltung von Jagdhunden zu sorgen. Die Jagdhunde müssen nach ihrer Rasse und Gebrauchsfähigkeit zur Verwendung im Jagdgebiete entsprechend den dort herrschenden Kultur- und Wildstandsverhältnissen geeignet sein.

(2) Die Landesregierung hat für Jagdhunde durch Verordnung aufgrund der Kriterien des Abs. 1 zweiter Satz folgendes festzulegen:

1. die Mindestanzahl der Jagdhunde pro Jagdgebiet, abhängig vom jährlichen Schalenwild- und Niederwildabschuß oder der Jagdgebietsfläche,
2. Nutzungsgruppen,
3. Bestimmungen über Herkunftsnachweise,
4. die Eignung bestimmter Rassen, deren Gebrauchsfähigkeit und die entsprechenden Prüfungs- und Leistungsnachweise,

5. Meldepflichten des Jagdausübungsberechtigten zu Z. 1 bis 4 an den NÖ Landesjagdverband.

(3) Der NÖ Landesjagdverband hat Organisationen über Antrag anzuerkennen, deren Prüfungs- und Leistungsnachweise als Nachweise der Eignung von Jagdhunden gelten, wenn die Organisation

1. glaubhaft macht, daß sie nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und tierschutzgerecht arbeitet,
2. Prüfungs- und Leistungsnachweise für die Gebrauchsfähigkeit von Jagdhunden samt den dazugehörigen Prüfungen anbietet,
3. über einen detaillierten Leistungskatalog für die Prüfungs- und Leistungsnachweise der Gebrauchsfähigkeit von Jagdhunden verfügt, der zumindest folgenden Inhalt aufweist:
 - a) eine Unterscheidung in verschiedene Nutzungsgruppen (Vorstehhunde, Stöber- und Apportierhunde, Brackier- und Laufhunde, Erdhunde, Schweißhunde),
 - b) spezifische Prüfungen für die Gebrauchsfähigkeit unterteilt nach Nutzungsgruppen.

(4) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für die Anerkennung wegfällt. Vor Widerruf der Anerkennung ist der Organisation eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels einzuräumen. Wird der Mangel innerhalb der Frist beseitigt, hat der Widerruf zu unterbleiben.

Vgl. Abschnitt 6a (§§ 23a bis 23e) der NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1-52:

Abschnitt 6a Jagdhunde

§ 23a Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für Jagdhunde, zu deren Haltung der Jagdausübungsberechtigte nach § 23d verpflichtet ist.

§ 23b Jagdhunde, Herkunftsnachweis, Eignung

(1) Jagdhunde müssen reinrassig sein. Die Reinrassigkeit ist durch einen Herkunftsnachweis zu belegen, der mindestens folgenden Inhalt aufweisen muß:

1. Angaben über den Jagdhund (Zuchtbuchnummer, Chip-Nummer, Name, Rasse, Geschlecht, Wurfdatum, Farbe, Abzeichen, Haarart),
2. Angaben über die Abstammung des Jagdhundes (Zuchtbuchnummer, Name, Rasse, Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Haarart und Prüfungs- und Leistungsnachweise von mindestens drei Vorfahrgenerationen),
3. Angaben über den Züchter (Name, Adresse),

§ 3 Nutzhunde

4. Unterschrift des Züchters,
5. Unterschrift der zuchtbuchführenden Organisation,
6. Angaben über das Zuchtbuch (z.B. Logo eines nationalen Dachverbandes),
7. Angaben über die internationale Anerkennung (z.B. Logo eines internationalen Dachverbandes),
8. Angaben über den Besitzer (Name, Adresse).

(2) Eine Jagdhunderasse ist dann geeignet, wenn sie einer der folgenden Gebrauchsgruppen angehört:

1. Vorstehhunde,
2. Stöberhunde und Apportierhunde,
3. Brackierhunde und Laufhunde,
4. Erdhunde oder
5. Schweißhunde.

§ 23c Gebrauchsfähigkeit, Prüfungs- und Leistungsnachweise

(1) Jagdhunde müssen jene Eigenschaften besitzen, die erforderlich sind, um einen ordnungsgemäßen Jagdbetrieb entsprechend den im Jagdgebiet herrschenden Kultur- und Wildstandsverhältnissen, sicherzustellen. Sie müssen fähig sein, in Befolgung der Befehle ihres Führers das Wild sicher aufzuspüren und das kranke, angeschossene oder erlegte Wild rasch zu finden (Gebrauchsfähigkeit). Die Gebrauchsfähigkeit ist bis zum Verlust der erforderlichen Leistungsfähigkeit höchstens bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres gegeben.

(2) Die Gebrauchsfähigkeit ist einmalig durch einen Prüfungs- und Leistungsnachweis nachzuweisen, der mindestens den Anforderungen des Abschnittes 25 entspricht und von einer vom NÖ Landesjagdverband gemäß § 91 Abs. 3 NÖ JG anerkannten Organisation ausgestellt wurde.

§ 23d Mindestanzahl der Jagdhunde pro Jagdgebiet

(1) Für die Bejagung auf Schalenwild muß für jedes Jagdgebiet bzw. mehrere Jagdgebiete pro angefangene 300 Stück jährlichen Schalenwildabschuß (inklusive Fallwild) mindestens ein reinrassiger, gebrauchsfähiger Jagdhund mit den entsprechenden Prüfungs- und Leistungsnachweisen zur Verfügung stehen. Für den vierten und jeden folgenden zur Verfügung stehenden Hund erhöht sich die jährliche Schalenwildabschußzahl (inklusive Fallwild) auf 500 Stück pro Jagdhund.

2) Für die Bejagung auf Niederwild muß für jedes Jagdgebiet bzw. mehrere Jagdgebiete pro angefangene 300 Stück jährlichen Niederwildabschuß (Summe von Feldhase, Fasan, Rebhuhn und Wildenten, inklusive Fallwild) mindestens ein reinrassiger, gebrauchsfähiger Jagdhund mit den entsprechenden Prüfungs- und Leistungsnachweisen zur Verfügung stehen. Für den vierten und fünften zur Verfügung stehenden Hund erhöht sich die jährliche Niederwildabschußzahl (inklusive Fallwild) auf

500 Stück pro Jagdhund und ab dem sechsten auf je 1.000 Stück.

(3) Die für die Bejagung auf Schalenwild zur Verfügung stehenden Jagdhunde können auch gleichzeitig für die Bejagung auf Niederwild zur Verfügung stehen. Dabei sind sie wie folgt zu berücksichtigen:

1. Vorsteh-, Stöber- und Apportierhunde: ein Jagdhund pro angefangene 300 Stück Niederwildabschuß (inklusive Fallwild),
2. Brackier-, Lauf-, Erd- und Schweißhunde: ein Jagdhund pro angefangene 50 Stück Niederwildabschuß (inklusive Fallwild).

(4) Für die Berechnung des jährlichen Wildabschlusses nach Abs. 1, 2 und 3 ist der Durchschnitt der letzten fünf abgelauenen Jagdjahre laut Abschußliste (inklusive Fallwild) heranzuziehen.

(5) Wenn die zur Verfügung stehenden Jagdhunde nicht im Besitz und Führung der Jagdausübungsberechtigten oder Jagdaufseher stehen, müssen sie von Jägern mit gültiger NÖ Jagdkarte im Umkreis von 25 km Luftlinie, gemessen von der Grenze der betreffenden Jagdgebiete, für den Einsatz bereit gehalten werden.

§ 23e Meldungen und Kontrolle

(1) Der Jagdausübungsberechtigte hat dem NÖ Landesjagdverband alle zur Verfügung stehenden reinrassigen, gebrauchsfähigen Jagdhunde mit Name, Rasse, Geschlecht und Wurfdatum, sowie Name, Wohnort und Mitgliedsnummer des NÖ Landesjagdverbandes des Hundeführers sowie die notwendigen Jagdgebietsdaten mit einem vom NÖ Landesjagdverband aufzulegenden Formblatt zu melden.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte hat dem NÖ Landesjagdverband die Herkunftsnachweise sowie Prüfungs- und Leistungsnachweise zur Einsicht vorzulegen. Das Anfertigen von Kopien durch den NÖ Landesjagdverband ist gestattet. Der Jagdausübungsberechtigte hat den Verlust der erforderlichen Leistungsfähigkeit, die Veräußerung und den Verlust eines genannten Jagdhundes unverzüglich dem NÖ Landesjagdverband zu melden.

Den vorgenannten Bestimmungen ist zu entnehmen, dass ein Jagdhund neben rassistischen Erfordernissen auch über entsprechende Prüfungen verfügen muss. Da im Rahmen der Gebrauchshundeprüfung auch der Bereich des Fährtenhundes mitgeprüft wird, erfüllt jeder Jagdhund mit Gebrauchshundeprüfung (vgl. Abschnitt 25 der NÖ Jagdverordnung, nach der in jeder der in § 23b Abs. 2 angeführten Hundekategorien zumindest 300m einer fremden Schweißspur zu verfolgen sind) automatisch das Kriterium des Fährtenhundes nach § 3 lit. g Hundeabgabegesetz und ist daher prinzipiell als Nutzhund anzuerkennen.

Zu den Tatbeständen des § 3 lit. g **leg.cit.** ist festzuhalten, dass es zunächst nicht darauf ankommt, ob die Tätigkeit für welche der Hund benötigt wird, vom Hundehalter beruflich oder ehrenamtlich ausgeübt wird. Wesentlich ist, dass die objektive Eignung des Hundes zur Erfüllung des im Gesetz angeführten Zweckes durch entsprechende Prüfungen nachgewiesen wird.

Der Begriff der ausschließlichen Verwendung kann jedenfalls nicht so verstanden werden, dass der Hund, dessen Nutzhundeeigenschaft festgestellt werden soll, ständig für diese Zwecke eingesetzt werden muss, verbliebe doch dann in der Praxis für diesen Tatbestand kein Anwendungsbereich. Vielmehr kommt es darauf an, dass der Hund ausschließlich für diese Zwecke (bereit-)gehalten und auch tatsächlich regelmäßig dafür verwendet wird.

Schließlich wird der Hundehalter zur Erhaltung der Fähigkeiten bzw. Einsatztauglichkeit des Hundes, diesen auch zwischen den Einsätzen entsprechend zu betreuen bzw. zu trainieren haben. Auch der alltägliche Umgang des Hundehalters mit dem Hund bzw. die Integration des Hundes in den Haushalt des Hundehalters erscheinen als unabdingbare Voraussetzungen, um die erwünschten (auch sozialen) Fähigkeiten und Fertigkeiten des Hundes dauerhaft sicherzustellen.

Daraus folgt, dass **Rettungshunde** einer Suchhundestaffel, so sie die vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt haben und regelmäßig als Melde- und Sanitätshunde, Schutz- und Fährtenhunde eingesetzt werden, auch dann als Nutzhunde gemäß § 3 lit. g NÖ Hundabgabegesetz 1979 zu qualifizieren sind, wenn der Hundeführer die Tätigkeit, für welche der Hund benötigt wird, ehrenamtlich ausübt.

Zu lit. k):

Für die Beantwortung der Frage, ob die Qualifikation eines wissenschaftlichen Institutes vorliegt, ist vorerst zu klären, ob eine konkrete Hundezucht als eine wissenschaftliche Tätigkeit bezeichnet werden kann. Um von einer solchen sprechen zu können, müsste sich der Beschwerdeführer bei seiner Tätigkeit wissenschaftlicher Methoden bedienen und müsste diese Tätigkeit auf das Ziel der Schöpfung neuer Erkenntnisse gerichtet sein, die einer Erweiterung des menschlichen Wissens dienen (vgl VwGH vom 19. September 1972, VwSlg. 1106/70 und vom 14. Dezember 1973, VwSlg. 1043/73).

§ 4 Abgabepflichtiger

(1) Abgabepflichtig ist jeder, der im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält. Der Nachweis, dass ein Hund das abgabepflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist ihm die Hundeabgabe mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) Als Halter der in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltungs- oder Betriebsvorstand.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner. Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Entrichtung der Abgabe verantwortlich ist.

(4) Für zugelaufene Hunde muß eine Abgabe entrichtet werden, wenn sie nicht binnen einem Monat dem Eigentümer übergeben oder, wenn dieser nicht festgestellt werden kann, sonst abgegeben werden.

(5) Wer einen Hund zur Pflege oder auf Probe hält, hat die Abgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, dass für den Hund bereits in einer anderen österreichischen Gemeinde eine Hundeabgabe entrichtet wird.

(6) Wird ein Hund, für den bereits für das laufende Jahr eine Abgabe entrichtet worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe mehr zu entrichten, wenn der Hund in derselben Gemeinde gehalten wird. Dieser Umstand ist in der Anmeldung nach Abs. 7 besonders zu vermerken. Wird an Stelle eines nachweislich verendeten, getöteten, abgegebenen oder sonst wie abhanden gekommenen Hundes, für welchen die Abgabe für das laufende Jahr in derselben Gemeinde bereits entrichtet wurde, von demselben Besitzer ein anderer Hund gehalten, so entsteht im gleichen Jahr in derselben Gemeinde für diesen Hund keine Abgabepflicht.

(7) Der Erwerb eines Hundes ist binnen einem Monat durch den Hundehalter der Abgabenbehörde

§ 4 Abgabepflichtiger

schriftlich anzuzeigen. Der Zuzug mit einem Hund in das Gemeindegebiet ist binnen einem Monat der Abgabenbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn der Hundehalter in der Gemeinde seinen dauernden Aufenthalt nimmt oder wenn er sich vorübergehend aufhält und der Aufenthalt drei Monate gedauert hat. Neugeborene Hunde gelten mit dem Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als erworben. Zugelaufene Hunde gelten als erworben, wenn sie nicht binnen einem Monat dem Eigentümer übergeben oder sonst abgegeben werden. Innerhalb des Jahres stattfindende Veränderungen in der Verwendung des Hundes, wenn dadurch die Voraussetzungen für die Abgabefreiheit wegfallen oder dadurch die Entrichtung einer höheren Abgabe bedingt ist, sind ebenfalls binnen einem Monat nach dem Eintritt der Veränderung der Abgabenbehörde schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Abgabepflicht entsteht im Zeitpunkt des Erwerbes, des Zuzuges zu einem dauernden Aufenthalt, des Beginnes des vierten Monats eines vorübergehenden Aufenthaltes oder der Änderung der Verwendung.

(9) Hinsichtlich jedes Hundes, welcher abgegeben worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, ist bei der Abgabenbehörde schriftlich eine Meldung zu erstatten und die Hundeabgabemarke abzugeben bzw. wenn dies nicht möglich ist in der Meldung Auskunft über den Verbleib der Hundeabgabemarke zu erstatten. Solange diese Meldung nicht erfolgt ist, besteht die Abgabepflicht weiter. Im Falle der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe des Hundes an einen Dritten sind bei der Meldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

Nach § 4 Abs. 1 unterliegt der Abgabepflicht jeder, der im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält.

In § 4 Abs. 7 sind Meldepflichten des Hundehalters statuiert.

Der Hundehalter hat in jener Gemeinde den Hund anzumelden bzw. die Abgabe für den Hund zu entrichten, in welcher sich der Haushalt befindet, in dem der Hund gehalten wird. Dies wird in der Praxis regelmäßig mit einem Wohnsitz (Haupt- oder zumindest Nebenwohnsitz) des Hundehalters zusammenfallen.

Nach § 4 Abs. 8 dieser Bestimmung entsteht die Abgabepflicht

- im Zeitpunkt des Erwerbes,
- des Zuzuges zu einem dauernden Aufenthalt,
- des Beginnes des vierten Monats eines vorübergehenden Aufenthaltes oder
- der Änderung der Verwendung.

Dies bedeutet an einem **Beispiel** (ohne Berücksichtigung einer Fristhemmung) festgemacht: Zuzug am 24. März; Entstehung des Abgabensanspruches am 25. Juni um 0.00 Uhr; Verpflichtung die Abgabe bis zum 25. Juli (24.00 Uhr) zu entrichten.

Wenn ein Hundehalter während des Kalenderjahres seinen Wohnsitz wechselt und die Hundeabgabe bei der bisherigen Abgabenbehörde für das laufende Kalenderjahr entrichtet hat, so muss er dann trotzdem seinen Hund bei der Abgabenbehörde seines neuen Wohnsitzes anmelden und die Jahresabgabe nochmals bezahlen, da das NÖ Hundeabgabegesetz 1979 Ausnahmen explizit nur **für den in Pflege genommenen** (oder auf Probe gehaltenen) **Hund** (§ 4 Abs. 5 leg.cit.) und im Falle des **Eigentümerwechsels innerhalb der Gemeinde** (§ 4 Abs. 6 leg.cit.: vgl. die Wortfolge „wenn der Hund in derselben Gemeinde gehalten wird“) kennt.

Die Pflicht zur Entrichtung der Hundeabgabe wird durch ein Verhalten des Hundeeigentümers ausgelöst, das erkennen lässt, dass der Hund nicht nur vorübergehend im Gemeindegebiet bleiben soll. Der Wohnsitz des Hundeeigentümers ist ebenso wenig entscheidend wie der Umstand, dass auch eine andere Gemeinde eine Hundeabgabe für denselben Hund eingehoben hat (vgl. VwGH vom 12. Oktober 1955, VwSlg. 1167/53 und VwSlg. 1263 F/1955).

Wer keinen Hund hält, muss auch keine Anmeldung (auch keine Leermeldung) vornehmen. Die Abgabenbehörde ist aber berechtigt, jederzeit und von jedermann Auskunft über alle für die Erhebung von Abgaben maßgebenden Tatsachen zu verlangen (vgl. § 143 ff. der BAO). Die Auskunftspflicht trifft jedermann, auch wenn keine persönliche Abgabepflicht besteht.

Sind mehrere **Miteigentümer** (vgl. oben § 4 Abs.3) als Abgabepflichtige vorhanden, so sind diese als Gesamtschuldner (vgl. § 6 BAO) anzusehen. Sofern der Abgabenbescheid allen Mitschuldnern gegenüber erlassen wurde und wirksam geworden ist, kann unmittelbar gegen diese Vollstreckung geführt werden. Auf die vom Zustellgesetz, BGBl. Nr.200/1982 idgF, abweichenden Bestimmungen des § 101 BAO ist hinzuweisen. Danach gilt, für den Fall, dass eine schriftliche Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet wird, die dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden, oder die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind und keinen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten bekannt gegeben haben, dass mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen anzusehen ist, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wurde. Auf diese Folge ist im Spruch des Bescheides hinzuweisen. Ob und in welchem Ausmaß ein Mitschuldner zur Erfüllung seiner gesamtschuldnerischen Leistung herangezogen wird, liegt im Ermessen der Abgabenbehörde. Die Auswahl der Abgabenschuldner und das Ausmaß ihrer Heranziehung bedarf dabei einer sachgerechten Beurteilung. Jedenfalls kann die Abgabenschuld nur einmal eingehoben werden. Im Fall von Miteigentum ist ein einheitlicher Abgabenbescheid zu erlassen (§ 199 BAO). Die in der Praxis häufig gewünschte Aufteilung der Abgabe durch die Abgabenbehörde entsprechend der auf die einzelnen Miteigentümer entfallenden Miteigentumsanteile wäre nicht zulässig (VwGH v.19. April 1985, ZI.85/17/0027).

§ 5 Anerkennung als Nutzhund; Befreiung von der Abgabe

(1) Die Anerkennung eines Hundes als Nutzhund ist bei der Abgabenbehörde innerhalb der Fälligkeitsfrist schriftlich zu beantragen. Die Abgabenbehörde hat in dem Bescheid, mit dem über den Antrag entschieden wird, die Höhe der Hundeabgabe festzusetzen.

(2) Personen, die Hunde der im § 3 lit. g und i bis n genannten Arten halten, haben gleichzeitig mit dem Antrag im Sinne des Abs. 1 die Befreiung von der Hundeabgabe für den von ihnen gehaltenen Nutzhund anzumelden. Die Abgabenbehörde hat im Zweifelsfalle mit Bescheid festzustellen, dass es sich um keinen Nutzhund handelt und die Abgabe für das Halten dieses Hundes festzusetzen.

(3) Die Befreiung für das Halten anderer Hunde als der im § 3 lit. g und i bis n genannten Art von der Hundeabgabe ist unzulässig.

(4) Die Anerkennung eines Hundes als Nutzhund erstreckt sich auf die gesamte Zeitdauer, während der der Hund als Nutzhund Verwendung findet. Eine Änderung der Verwendung ist vom Halter unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

(5) Nutzhunde gemäß § 3 lit. h bedürfen keiner Anerkennung durch die Abgabenbehörde und sind von der Hundeabgabe befreit.

Festzuhalten ist, dass auch Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz als Nutzhunde im Sinne des § 3 NÖ Hundeabgabegesetzes 1973 gehalten werden können. Ungeachtet der erforderlichen besonderen Ausgestaltung der Hundeabgabenmarke ist in diesen Fällen der Tarif für Nutzhunde bzw. gegebenenfalls auch die Befreiungsbestimmung des § 5 NÖ Hundeabgabegesetz 1979 anzuwenden.

Die Anerkennung eines Hundes als Nutzhund gemäß § 5 Abs.1 NÖ Hundeabgabegesetz 1979 (bzw. die Befreiung von der Hundeabgabe gemäß § 5 Abs. 2) ist bei der Abgabenbehörde schriftlich zu beantragen. § 3 NÖ Hundeabgabegesetz 1979 regelt, welche Hunde als Nutzhunde gelten. Die Abgabenbehörde hat in dem Bescheid, mit dem über einen solchen Antrag entschieden wird, auch die Höhe der Hundeabgabe festzusetzen.

§ 6 Fälligkeit

Für Nutzhunde ist die (verminderte) Hundeabgabe für Nutzhunde (maximal € 6,54 jährlich) zu entrichten. Für alle übrigen Hunde gelten die höheren Abgabensätze der Hundeabgabe.

§ 6 Fälligkeit

(1) Die Hundeabgabe ist im ersten Jahr binnen einem Monat nach dem Tage der Rechtswirksamkeit der Verordnung (§ 1 Abs. 4) und für die folgenden Jahre jeweils bis spätestens 15. Februar für das laufende Jahr ohne weitere Aufforderung zu entrichten. Wird nach dem Inkrafttreten der Verordnung die Abgabe erhöht, so ist die Nachzahlung ebenfalls innerhalb eines Monats nach dem Tage der Rechtswirksamkeit der Abänderungsverordnung zu entrichten. Auf den Fälligkeitstermin ist in der Kundmachung der Verordnung besonders hinzuweisen.

(2) Wird der Hund erst während des Jahres erworben, so ist die Abgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Im Falle eines Zuzuges zu einem dauernden Aufenthalt oder mit Beginn des vierten Monats eines vorübergehenden Aufenthaltes ist die Abgabe ebenfalls innerhalb eines Monats zu entrichten. Tritt während des Jahres in der Verwendung eines Hundes eine Änderung ein, die eine Abgabepflicht oder eine Erhöhung der Abgabe bewirkt, so ist für das ganze Jahr die Aufzahlung zu leisten. Im umgekehrten Falle findet ein Rückersatz einer bereits für das laufende Jahr entrichteten Abgabe nicht statt.

(3) Die gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 festgesetzte Hundeabgabe ist binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

(4) Tritt die Voraussetzung für das Entstehen der Abgabepflicht erst nach dem 30. November eines Kalenderjahres ein, so ist für dieses Kalenderjahr keine Hundeabgabe zu entrichten.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die Abgabe im Falle eines Zuzuges zu einem dauernden Aufenthalt oder mit Beginn des vierten Monats eines vorübergehenden Aufenthaltes innerhalb eines Monats zu entrichten.

Tritt die Voraussetzung für das Entstehen der Abgabepflicht jedoch erst nach dem 30. November eines Kalenderjahres ein, so ist für dieses Kalenderjahr gemäß § 6 Abs. 4 keine Hundeabgabe zu entrichten.

Für die Entstehung des Abgabenanspruches genügt somit ein dreimonatiger Nebenwohnsitz. Die ange-

fürten Fristen sind nach den Bestimmungen der §§ 133 ff BAO zu berechnen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind diese Regeln des Verfahrensrechts auch für die Fristenberechnung des materiellen Rechtes anzuwenden (vgl. VwGH vom 22.1.1987, Zl. 86/16/0023).

Nach dem Grundsatz der Zeitbezogenheit der Abgaben ist die im Zeitpunkt (Zeitraum) der Entstehung des Abgabeananspruches geltende Rechtslage heranzuziehen (vgl. VwGH vom 30. Oktober 1991, Zl. 86/17/0149, und vom 26. Mai 1995, Zl. 95/17/0067).

§ 7 Hundeabgabemarke

(1) Für jeden Hund ist einmalig nach Einlangen einer Anzeige über den Erwerb eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund (§ 4 Abs. 7) eine neue Hundeabgabemarke gegen Erstattung der Selbstkosten auszufolgen. Die Hundeabgabemarke für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz muss in einer, sich von den anderen Hundeabgabemarken deutlich unterscheidbaren, rötlichen Farbe ausgestaltet sein. Für die im § 3 lit.k und l genannten Hunde braucht, wenn sie nicht auf die Straße gelassen werden, keine Hundeabgabemarke ausgefolgt werden. Bei Verlust der Abgabemarke ist dem Halter des Hundes auf seinen Antrag gegen Erstattung der Selbstkosten eine Ersatzmarke auszufolgen.

(2) Auf der Hundeabgabemarke muß der Name des Landes, der Gemeinde und die laufende Abgabenummer ersichtlich sein.

(3) Außerhalb des Hauses und des umwehrten Gehöftes muß die Abgabemarke am Halsband (Brustgeschirr) des Hundes befestigt sein. Jagdhunde sind während ihrer Verwendung bei der Jagd vom Tragen der Abgabemarke befreit. Abgabemarken behalten ihre Geltung bis zur Erstattung einer Meldung, dass der Hund abgegeben worden ist, abhanden gekommen oder verstorben ist (§ 4 Abs. 9).

(4) Personen, die von der Hundeabgabe befreit sind und deren Hund nicht die Hundeabgabemarke einer anderen österreichischen Gemeinde trägt, ist zur Vermeidung des Einfangens des Hundes gegen Erstattung der Selbstkosten eine Abgabemarke auszufolgen.

(5) Hunde, die auf der Straße oder anderen öffentlichen Orten ohne gültige Abgabemarke angetroffen werden, können unbeschadet der Bestimmungen des § 9 durch Beauftragte der Abgabenbehörde eingefangen werden. Die Halter eingefangener Hunde sind, sofern ihre Namen und ihre Wohnung leicht festgestellt werden können, von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis zu setzen. Im anderen Falle ist das Einfangen des Hundes öffentlich kundzumachen. Meldet sich der

§ 7 Hundeabgabemarke

Halter des Hundes auf die erfolgte Mitteilung oder die öffentliche Kundmachung hin nicht innerhalb von zwei Wochen oder unterläßt er es, den Hund durch Zahlung einer vom Gemeinderat, in Städten mit eigenem Statut vom Stadtsenat, festzusetzenden Fanggebühr und einer Unkostenvergütung für die Aufbewahrung des Hundes und der etwa rückständigen Hundeabgabebeträge binnen der gleichen Frist auszulösen, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen. Bestehen gegen die Unbedenklichkeit des Hundes begründete Zweifel, so ist die Ausfolgung erst zulässig, wenn die Unbedenklichkeit des Hundes tierärztlich festgestellt ist.

(6) Die in veterinärpolizeilichen Vorschriften enthaltenen besonderen Vorschriften über die Kennzeichnung oder besondere Verzeichnung von Hunden werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 7 NÖ Hundeabgabegesetz 1979 regelt die Ausgabe von Hundemarken an die Halter jener Hunde, für welche die Hundeabgabe an die Gemeinde bereits entrichtet worden ist. Die Abgabemarke dient somit in erster Linie als Nachweis, dass für einen bestimmten Hund die Hundeabgabe entrichtet worden ist.

In § 7 sieht das NÖ Hundeabgabegesetz 1979 eine Kennzeichnung der Hunde durch Abgabemarken vor. Zweck dieser Regelung ist die Sicherung der Abgabentrachtung einerseits bzw. der Nachweis der erfolgten jährlichen Abgabentrachtung andererseits. Jedoch käme – sollte eine Gemeinde von der gesetzlichen Ermächtigung zur Erhebung einer Hundeabgabe keinen Gebrauch machen – die Ausgabe von Abgabemarken bzw. eine Kennzeichnung der Hunde durch solche Marken nicht in Betracht. Die Ausgabe der Abgabemarken dient somit vorrangig der Erhebung der Hundeabgabe bzw. der Verhinderung von Abgabenverkürzungen.

Gemäß § 7 Abs.1 zweiter Satz NÖ Hundeabgabegesetz 1979 muss nunmehr die Hundeabgabemarke für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz in einer von allen anderen Hundeabgabemarken deutlich unterscheidbaren rötlichen Farbe ausgestaltet sein.

Maßnahmen zur Abwendung der aus der Tierhaltung drohenden Gefahren sind jedoch, wie dies der Verfassungsgerichtshof (vgl. VfSlg. 2073/1950) festgestellt hat, vom Kompetenztatbestand des „Veterinärwesens“ umfasst. Gemäß Art. 10 Abs.1 Z.12 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) ist das „Veterinärwesen“ Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Dementsprechend bestimmt auch § 7 Abs.6 NÖ Hundeabgabegesetz 1979, dass die in veterinärpolizeilichen Vorschriften enthaltenen besonderen Vorschriften über die Kennzeichnung von Hunden durch die Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979 nicht berührt werden.

Vgl. § 24a des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004 idGF:

§24a Kennzeichnung und Registrierung von Hunden

(1) Der Bundesminister für Gesundheit stellt zum Zwecke der Zurückführung entlaufener, ausgesetzter oder zurückgelassener Hunde auf ihren Halter für die Registrierung und Verwaltung der in Abs. 2 angeführten Daten im Sinne einer überregionalen Zusammenarbeit eine länderübergreifende Datenbank zur Verfügung. Er kann zu diesem Zweck bestehende elektronische Register heranziehen. Der Bundesminister für Gesundheit ist für diese Datenbank Auftraggeber gemäß § 4 Z 4 DSGVO 2000.

(2) Zum Zwecke der Zurückführung entlaufener, ausgesetzter oder zurückgelassener Hunde auf ihren Halter sind folgende Daten (Stammdaten) gemäß Abs. 4 und 6 zu melden und zu erfassen:

1. *personenbezogene Daten des Halters, ist dieser nicht mit dem Eigentümer des Tieres ident, ebenso die des Eigentümers:*
 - a) *Name,*
 - b) *Art und Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises,*
 - c) *Zustelladresse,*
 - d) *Kontaktdaten,*
 - e) *Geburtsdatum;*
 - f) *Datum der Aufnahme der Haltung*
 - g) *Datum der Abgabe und neuer Halter (Name und Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises) oder des Todes des Tieres.*
2. *tierbezogene Daten:*
 - a) *Rasse,*
 - b) *Geschlecht,*

- c) Geburtsdatum (zumindest Jahr),
- d) Kennzeichnungsnummer (Microchipnummer),
- e) im Falle eines Hundes, an dessen Körperteilen aus veterinärmedizinischem Grund Eingriffe unternommen wurden, Angabe des genauen Grundes und des Tierarztes, der den Eingriff vorgenommen hat bzw. Angabe sonstiger Gründe (zB Beschlagnahme),
- f) Geburtsland,
- g) fakultativ: Nummer eines allfällig vorhandenen Heimtierausweises,
- h) fakultativ: Datum der letzten Tollwutimpfung unter Angabe des Impfstoffes, falls vorhanden.

(3) Alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde, sind mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips auf Kosten des Halters von einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Welpen sind spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe so zu kennzeichnen. Hunde, die in das Bundesgebiet eingebracht werden, müssen entsprechend den veterinärrechtlichen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung gemäß dem ersten Satz kann unterbleiben, wenn der Hund bereits durch einen funktionsfähigen Microchip gekennzeichnet wurde.

(4) Jeder Halter von Hunden gemäß Abs. 3 ist verpflichtet sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme - jedenfalls aber vor einer Weitergabe - unter Angabe der Daten gemäß Abs. 2 Z 1 und Z 2 lit. a bis f zu melden. Weiters können die Daten gemäß Abs. 2 Z 2 lit. g und h gemeldet werden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal:

1. vom Halter selbst oder
2. nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder
3. im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt, der die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle.

(5) Jedem Stammdatensatz ist eine Registrierungsnummer zuzuordnen. Diese ist dem Eingebenden von der Datenbank mitzuteilen und gilt als Bestätigung für die erfolgreich durchgeführte Meldung. Im Falle, dass die Eingabe von der Behörde oder im Auftrag des Tierhalters durch einen freiberuflichen Tierarzt oder einer sonstigen Meldestelle vorgenommen wird, ist die Registrierungsnummer von diesen dem Halter mitzuteilen.

(6) Jede Änderung ist vom Halter oder Eigentümer in der in Abs. 4 Z 1 bis 3 vorgesehenen Weise zu melden und in die Datenbank einzugeben. Im Falle der Meldung und Eingabe eines Halter- oder Eigentümerwechsels ist von der Datenbank eine neue Registrierungsnummer zu vergeben. Wird der Tod eines Tieres nicht vorschriftsgemäß gemeldet, erfolgt 20 Jahre nach dem Geburtsjahr des Hundes die automatische Löschung des

gesamten Stammdatensatzes aus dem Register.

(7) Jeder Halter und Eigentümer ist berechtigt, die von ihm eingegebenen Daten abzurufen und in Fällen des Abs. 6 zu ändern. Die Behörde gemäß § 33 Abs. 1 TSchG oder die Veterinärbehörde sowie die in Abs. 4 Z 3 genannten Personen oder Stellen sind berechtigt, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen dieses Bundesgesetzes oder sonstiger veterinärrechtlicher Bestimmungen notwendig ist, in das Register kostenfrei einzusehen und Eintragungen vorzunehmen. Der Bundesminister für Gesundheit ist ermächtigt, Organen von Gebietskörperschaften auf deren Verlangen kostenfreie Abfragen in der Tierschutzdatenbank in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die Datensätze ermitteln können.

§ 8 Auskunftspflicht und Kontrolle

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, der Abgabenbehörde oder den von ihr beauftragten, amtlich legitimierten Organen auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltungs- oder Betriebsvorstand sowie jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

(2) Im übrigen ist die Abgabenbehörde berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der erlassenen Durchführungsbestimmungen auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen.

(3) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Bevollmächtigten sowie die Haushaltungs- oder Betriebsvorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Abgabenbehörde übersandten Nachweisung innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in den Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 4 Abs. 7 und 9) nicht berührt.

Abgabenbehörde I. Instanz ist gemäß § 6 NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetz 2009, welcher wiederum u.a. auf die Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, das Stadtrechtsorganisationsgesetz und das NÖ Gemeindeverbandsgesetz verweist, der Bürgermeister bzw. der Verbandsobmann.

Die Liegenschaftseigentümer können generell verpflichtet werden, „übersandte Nachweisungen“ auszufüllen und der Gemeinde zu übergeben. Die Zielsetzung dieser Bestimmung liegt u.a. darin, die Bemessungsgrundlagen der Abgaben iSv § 143 BAO zu überprüfen.

§ 9 Strafen

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 10 des NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetzes 2009, LGBl. 3400, begeht, auch ohne eine Abgabenverkürzung zu bewirken, eine Verwaltungsübertretung, wer

- a) den im § 4 Abs. 1 und 5 sowie § 8 Abs. 3 vorgesehenen Nachweis nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß abgibt;
- b) die gemäß § 4 Abs. 7 vorgesehenen Anzeigen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erstattet;
- c) die gemäß § 4 Abs. 9 vorgesehene Meldung nicht, nicht ordnungsgemäß oder wahrheitswidrig abgibt;
- d) die gemäß § 5 Abs. 4 vorgesehene Meldung nicht abgibt;
- e) gemäß § 7 Abs. 3 den Hund nicht oder nicht ordnungsgemäß mit einer Hundeabgabemarke versieht;
- f) die Auskünfte gemäß § 8 Abs. 1 nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt;
- g) den von der Gemeinde erlassenen Durchführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

(2) Die im Abs. 1 lit. a bis f angeführten Verwaltungsübertretungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 220,-, bei Uneinbringlichkeit mit Arreststrafe bis zu drei Wochen bestraft.

(3) Die im Abs. 1 lit. g angeführten Verwaltungsübertretungen werden von der Gemeinde mit Geldstrafe bis zu € 145,-, bei Uneinbringlichkeit mit Arreststrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Gemäß § 10 Abs. 1 des NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetzes 2009, LGBl. 3400, begeht eine Verwaltungsübertretung,

1. wer für die Entrichtung von Abgabenschuldigkeiten durch unrichtige Angaben ungerechtfertigte Zahlungserleichterungen erwirkt;
2. wer einen im Abgabenverfahren oder in einem abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren angelegten amtlichen Verschluss verletzt oder durch solche Verschlüsse gesicherte Räume, Umschließungen oder Teile von Vorrichtungen, in denen sich verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände befinden oder die für solche Gegenstände bestimmt sind, beschädigt;
3. wer, ohne den Tatbestand einer nach anderen Abgabenvorschriften strafbaren Verwaltungsübertretung zu erfüllen, eine Abgabenverkürzung dadurch bewirkt, dass er eine abgabenrechtliche Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verletzt;
4. wer, auch ohne dadurch eine Abgabenverkürzung zu bewirken, den Organen der Abgabenbehörde den Zutritt zu Einrichtungen zur Bemessung von Abgaben verwehrt oder sonst unmöglich macht;
5. wer, ohne den Tatbestand einer nach anderen Abgabenvorschriften strafbaren Verwaltungsübertretung zu erfüllen, eine in den Abgabenvorschriften vorgesehene Pflicht zur Führung oder Aufbewahrung von Büchern oder sonstigen Aufzeichnungen oder zur Ausstellung oder Aufbewahrung von Belegen verletzt.

Gemäß § 10 Abs. 2 des NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetzes 2009 wird die Verwaltungsübertretung in den Fällen des Abs. 1 Z. 1, 2, 4 und 5 mit einer Geldstrafe bis zu € 2.200,-, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, im Fall des Abs. 1 Z. 3 mit einer Geldstrafe bis zum Zwanzigfachen des Verkürzungsbetrages, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen geahndet.

Gemäß § 10 Abs. 3 des NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetzes 2009 bilden Verletzungen amtlicher

Verschlüsse der im Abs. 1 Z. 2 genannten Art nur insoweit eine Verwaltungsübertretung, als die Tat nicht nach § 272 StGB zu bestrafen ist.

Zuständige Strafbehörde ist nach § 10 Abs. 4 NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetz 2009 die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Geldstrafen fließen bei Landesabgaben dem Land, bei Gemeindeabgaben der abgabeberechtigten Gemeinde zu.

Die Straftatbestände nach dem NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetz 2009 und nach § 9 NÖ Hundeabgabegesetz können nebeneinander verwirklicht und geahndet werden (arg. „unbeschadet der Bestimmungen“).

Zu Abs. 2:

In diesen Fällen der Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Hundeabgabegesetz fungiert die Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne des § 26 VStG 1991 als Strafbehörde.

Zu Abs. 3:

Lediglich im Fall des § 9 Abs. 1 lit. g), wenn ein Zuwiderhandeln gegen die von der Gemeinde erlassenen Durchführungsbestimmungen vorliegt, wird die Verwaltungsübertretung von der Gemeinde (i.e. der Bürgermeister) als Strafbehörde im Sinne des VStG 1991 geahndet.

§ 10 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

In dieser Bestimmung wird der in Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG normierten Verpflichtung, dass der (Landes)-Gesetzgeber verpflichtet ist, Angelegenheiten, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen sollen, ausdrücklich als solche zu bezeichnen, entsprochen. Demnach sind alle in diesem Gesetz den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zugewiesenen Aufgaben solche des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung (vgl. VwGH vom 17. September 1968, Zl. 1646/67 und vom 30. Mai 2007, 2003/17/0296).

Gegen Entscheidungen des Bürgermeisters (Gemeindeamtes), bei Gemeindeverbänden des Obmannes, steht das Rechtsmittel der Berufung zu. Da es sich um Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches handelt, geht der Instanzenzug gemäß § 60 Abs. 1 und 2 NÖ GO 1973 an den Gemeindevorstand bzw. gemäß § 29 NÖ Gemeindeverbandsgesetz an den Verbandsvorstand und endet dort. Diese letztinstanzlichen Bescheide können durch das außerordentliche Rechtsmittel der Vorstellung gemäß den Bestimmungen der §§ 61 ff. NÖ Gemeindeordnung 1973 bekämpft werden. Diesen Bestimmungen zufolge kann, wer durch den Bescheid eines Gemeindeorganes in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, nach Erschöpfung des Instanzenzuges innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung des Bescheides dagegen Vorstellung erheben.

Die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes sowie des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes fällt nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Gemeinderatsbeschlüsse über die Ausschreibung der Hundeabgabe, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Geltung stehen, gelten als Verordnungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie bis spätestens 28. Februar 1970 an die Bestimmungen dieses Gesetzes angepaßt werden.

§ 12 Wirksamkeitsbeginn

Dieses Gesetz tritt mit dem 31. Dezember 1969 in Kraft. Gleichzeitig tritt das NÖ Hundeabgabengesetz, LGBl. Nr. 34/1950, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 128/1955 und LGBl. Nr. 142/1963, außer Kraft.

Anhang:

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich € **6,54*** pro Hund
2. für **Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich €*..... pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner in Kraft.

angeschlagen:

abgenommen:

Die Kundmachungsfrist beträgt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 zwei Wochen. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist zum Beweis dafür notwendig, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist eingehalten wurde. Wenn beispielsweise der Anschlag an der Amtstafel am Freitag, 17. Dezember 2010 vorgenommen wurde, so endet die zweiwöchige Kundmachungsfrist am Freitag, 31. Dezember 2010 um 24 Uhr, und darf daher die Abnahme von der Amtstafel frühestens ab Samstag, 1. Jänner 2011 erfolgen.

* Nutzhunde höchstens € 6,54, alle übrigen Hunde mindestens das Doppelte, für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz mindestens das Zehnfache der für Nutzhunde festgesetzten Hundeabgabe

NÖ HUNDEHALTEGESETZ

LGBL. 4001-1

Das NÖ Hundehaltegesetz übernimmt und modifiziert die bestehenden Rechtsvorschriften des sicheren Haltens und Führens von Hunden des NÖ Polizeistrafgesetzes und schafft neue Regelungen für den Umgang mit bestimmten potentiell gefährlichen Hunden und für Hunde, die aufgrund bestimmter bereits in Erscheinung getretener Tatsachen als auffällig einzustufen sind. Es fasst alle sicherheitsrelevanten Bestimmungen im Zusammenhang mit der Hundehaltung umfassend, einheitlich, systematisch und sowohl für die betroffenen Hundehalter als auch für die vollziehenden Behörden übersichtlich zusammen und soll eine systematische Durchbildung dieses Rechtsbereiches erreichen.

Mit den Bestimmungen des NÖ Hundehaltegesetzes soll sich bis auf wenige Neuerungen (z.B. die Verpflichtung der Beseitigung und Entsorgung von Hundexkrementen im Ortsbereich) für das allgemeine Halten und Führen von Hunden nichts Wesentliches ändern, jedoch für das Halten und Führen von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential und bereits auffällig gewordener Hunde neue und effektive Sonderregelungen geschaffen werden.

Die verfassungsrechtliche Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung der sicheren Hundehaltung ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 iVm Art. 118 Abs. 3 Z. 3 B-VG (örtliche Sicherheitspolizei).

§ 1 Allgemeine Anforderungen für das Halten von Hunden

(1) Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Eignung aufweisen und hat das Tier in einer Weise zu führen und zu verwahren, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden können.

(2) Ein Hund darf ohne Aufsicht nur auf Grundstücken oder in sonstigen Objekten verwahrt werden, deren Einfriedungen so hergestellt und instand gehalten sind, dass das Tier das Grundstück aus eigenem Antrieb nicht verlassen kann.

In dieser Bestimmung werden die bisher für die Hundehaltung geltenden allgemeinen Bestimmungen zum Halten von Hunden des § 1a NÖ Polizeistrafgesetz übernommen. Die bisherigen Bestimmungen des Führens von Hunden des jetzigen § 1a Polizeistrafgesetz werden nunmehr in § 8 NÖ Hundehaltegesetz geregelt.

Was die durch lautes Gebell verursachte Lärmbelästigung betrifft, so begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung nach § 1 lit. a) NÖ Polizeistrafgesetz, LGBL. 4000-5, der ungebührlicherweise störenden Lärm erregt. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, ist der Täter von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000,- oder mit Arrest bis zu 2 Wochen zu bestrafen.

Die Begriffsbestimmung des „Haltens“ eines Hundes beziehungsweise „des Hundehalters“ oder der „Hundehalterin“ ergibt sich aus der Legaldefinition des § 4 Z.1 Bundes-Tierschutzgesetz; BGBl. 118/2004 idGF.

§ 2 Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential

(1) **Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sind Hunde, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.**

(2) **Bei Hunden folgender Rassen oder Kreuzungen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird ein erhöhtes Gefährdungspotential stets vermutet:**

- **Bullterrier**
- **American Staffordshire Terrier**
- **Staffordshire Bullterrier**
- **Dogo Argentino**
- **Pit-Bull**
- **Bandog**
- **Rottweiler**
- **Tosa Inu**

(3) **Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Rassen oder Kreuzungen von Hunden bestimmen, bei denen aufgrund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.**

(4) **Bestehen bei Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden Zweifel, ob der Hund unter die obigen Bestimmung fällt, hat der Hundehalter ein Sachverständigen-Gutachten vorzulegen, aus dem unter Zugrundelegung von Zuordnungskriterien wie Erscheinungsbild, Wesen, Bewegungsablauf hervor zu gehen hat, dass der Hund nicht unter die obigen Bestimmungen fällt.**

Diese Bestimmung enthält die wesentliche Definition von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential. Für diese und für bereits auffällig gewordene Hunde (§ 3) sehen die neu geschaffenen Regelungen insbesondere Anforderungen an das Halten und Führen derartiger Hunde, eine Anzeigeverpflichtung oder die Beschränkung der Anzahl der gehaltenen Hunde sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes vor.

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sind demnach Hunde, von denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird. Die Bestimmung der potentiellen Gefährlichkeit eines Hundes allein auf Grund seiner Rasse ist zwar nach dem aktuellen Stand der einschlägigen Wissenschaft nicht unproblematisch. Nicht allein die genetische Veranlagung von Hunden einer bestimmten Rasse ist ausschlaggebend für die Gefährlichkeit eines Hundes, sondern vor allem falsche Behandlung, Ausbildung, Sozialisation oder sogar bestimmte Abrichtverfahren, die gerade darauf ausgerichtet sind, den Hund aggressiver zu machen, können zu einer erhöhten Gefährlichkeit eines Hundes führen – Tatsachen also, die durch den oder die jeweiligen Hundehalter verursacht sind. Dessen ungeachtet ist auch in der einschlägigen Wissenschaft nicht unbestritten, dass gewissen Hunden ein erhöhtes Gefährdungspotential immanent ist, das bei unsachgemäßer – bei manchen Hundehaltern gewünschter Ausbildung bzw. Abrichtung – zu Tage treten kann. Gerade bei bestimmten Rassen sind die daraus resultierenden Folgen oftmals unabschätzbar. In diesem Bewusstsein sollen aus den folgenden Gründen Hunde mit einem derart erhöhten Gefährdungspotential auf zwei Arten konkretisiert werden. Einerseits sollen bestimmte Rassen von Hunden schon im Gesetz selbst als Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential definiert werden.

Die Nennung der in § 2 genannten konkreten Rassen scheint insbesondere dadurch gerechtfertigt zu sein, da zu beobachten ist, dass gerade diese Rassen für unverantwortliche Züchter und Hundehalter insofern attraktiv sind, als gerade diese Hunde durch bestimmte Zuchtmethoden oder Ausbildungs- und Abrichtverfahren besonders häufig aggressiv und scharf gemacht werden und dadurch ein erhöhtes Gefährdungspotential aufweisen. Bei vielen der tragischen Verletzungen vor allem von Kindern waren Hunde gerade dieser Rassen beteiligt, die von den jeweiligen Hundehaltern im Einzelfall nicht beherrscht werden konnten oder nicht sach- und artgerecht gehalten wurden.

Zudem soll durch die Bestimmungen des NÖ Hundehaltegesetzes die Haltung derartiger Hunde nicht generell verboten werden, sondern an höhere Anforderungen geknüpft werden. Einen nahezu wortgleichen Katalog der in § 2 Abs. 2 genannten Hunde findet sich auch in Rechtsvorschriften anderer Mitgliedsstaaten

§ 2 Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential

der Europäischen Union (so bestimmt etwa § 1 Abs. 1 der Verordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 10. Juli 1992, GVBl 1992, S. 268, diese Hunderassen unwiderleglich als Kampfhunde).

Andererseits soll durch eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung eine zusätzliche Möglichkeit zur Bestimmung von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential geschaffen werden. Diese soll auf Grund der einschlägigen Erkenntnisse der Tierzucht und der Verhaltensforschung sowie einschlägiger nationaler und internationaler Beobachtungen und Erfahrungswerten (vgl. etwa die in 14 der 16 deutschen Bundesländer geltenden Listen von Hunden, bei denen ein erhöhtes Gefährdungspotential vermutet wird) zusätzlich bestimmte Gruppen von Hunden durch Verordnung als Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential bestimmen können. Eine derartige Regelung zur Bestimmung gefährlicher Hunde ist der österreichischen Rechtsordnung nicht fremd. So normiert etwa § 2 Abs. 3 des Vorarlberger Gesetzes über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und das Halten von Tieren, LGBl. Nr. 1/1987 in der Fassung LGBl. 27/2005 eine ähnliche Verordnungsermächtigung, der die Landesregierung des Bundeslandes Vorarlberg mit der Verordnung über das Halten von Kampfhunden, LGBl. Nr. 4/1992 entsprochen hat.

Weiters wird im § 2 Abs. 4 klargestellt, dass bei Zweifeln über die Zugehörigkeit von Hunden im Fall von Kreuzungen der genannten Hunde oder mit anderen Hunden ein Sachverständigen-Gutachten vorzulegen ist, anhand dessen die Zugehörigkeit des Hundes zu bestimmen ist. Zu den Kreuzungen im Sinne der genannten Bestimmungen gehören nicht nur die ohne weiters unter diesen Begriff fallenden direkten Abkömmlingen eines Hundes, sondern auch Nachfahren eines solchen reinrassigen Hundes, unabhängig vom jeweiligen Verwandtschaftsgrad. Bestehen aufgrund der äußeren Merkmale des Hundes berechnete Zweifel, ob der Hund noch signifikante Merkmale eines dieser Listenhunde aufweist, so kann dies durch ein entsprechendes Sachverständigen-Gutachten geklärt werden.

Der **Verfassungsgerichtshof** hat in seinem Erkenntnis vom 6. Oktober 2011, Zl. G 24/11 u.a., keine Unsachlichkeit und keine Überschreitung des dem Gesetzgeber zustehenden Gestaltungsspielraums gesehen, wenn er für die in § 2 Abs. 2 NÖ Hundehaltesgesetz genannten, allgemein als „Kampfhunde“ wahrgenommenen Hunderassen anordnet, dass sie

an öffentlichen Orten im Ortsbereich mit Leine und Maulkorb geführt werden müssen (vgl. auch § 8 Abs. 4 leg.cit.). Weiters hat der Gerichtshof die im Gesetz normierten Einschränkungen für Hundehalter im Lichte des Zieles der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an öffentlichen Orten als zumutbar erachtet. Das erhöhte Gefährdungspotential bei bestimmten Hunden macht somit besondere Maßnahmen erforderlich, um anderen Menschen Vertrauen in das sichere und keine unzumutbaren Belästigungen verursachende Führen solcher Hunde an öffentlichen Orten zu verschaffen. Auch hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass es keine Verpflichtung des Gesetzgebers gibt, die Sorgfaltspflichten von einer individuellen Prüfung des einzelnen Hundehalters und seines Tieres abhängig zu machen.

Im Ergebnis ist die Aufzählung der allesamt als „Kampfhunde“ wahrgenommenen Hunderassen auch an sich nicht unsachlich – vor allem im Hinblick auf die Häufigkeit der Verursachung von Hundebissen (vgl. auch VfGH vom 9. März 2011, G60/10, V80/10 zum Wiener Hundeführerschein).

§ 3 Auffällige Hunde

(1) Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund folgender Tatsachen von einer Gefährlichkeit auszugehen ist:

1. Der Hund hat einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt, ohne selbst angegriffen, oder dazu provoziert worden zu sein, oder
2. der Hund wurde zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung seiner Aggressivität gezüchtet oder abgerichtet.

(2) Die Auffälligkeit eines Hundes ist von der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird, mit Bescheid festzustellen, wenn ihr Tatsachen im Sinne des Abs. 1 bekannt werden. Ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Bescheides hat der Hundehalter oder die Hundehalterin binnen sechs Monaten die Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 bis 6 vorzulegen.

§ 3 enthält Begriffsbestimmungen für Hunde, bei denen auf Grund von bestimmten Tatsachen von einer Auffälligkeit ausgegangen werden kann. Bestimmte Tatsachen liegen vor – und ermöglichen damit eine Einstufung eines Hundes als auffällig – wenn der konkrete Hund bereits Menschen oder Tiere gebissen oder durch sonstiges Verhalten gefährdet hat.

Nicht jeder Biss, durch den ein Mensch oder ein Tier schwer verletzt wurde, führt automatisch dazu, dass der Hund als auffälliger Hund zu qualifizieren ist. Ist der Biss rechtfertigbar, beispielsweise dadurch, dass der Hund angegriffen wurde oder dass es zu einem Hundebiss infolge einer Provokation des Hundes gekommen ist, so hat die Feststellung durch die Gemeinde zu unterbleiben. Stellt beispielsweise ein Hund einen Einbrecher oder wird der Hund geschlagen und kommt es dabei zu einer Bissverletzung, so ist dieser Biss gerechtfertigt.

Die Auffälligkeit soll durch Bescheid der Gemeinde konstitutiv festgestellt werden, wenn der Gemeinde die genannten Tatsachen – etwa durch Anzeige – bekannt werden. In weiterer Folge hat der Hundehalter – wie bei einem Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential gemäß § 2 – die in § 4 Abs. 1 genannten Nachweise zu erbringen.

§ 4 Anzeige der Hundehaltung

(1) Das Halten von Hunden gemäß § 2 ist vom Hundehalter oder der Hundehalterin bei der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll, unverzüglich unter Anschluss folgender Nachweise anzuzeigen:

1. Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes sowie der Nachweis der Kennzeichnung gemäß § 24 a Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2008
3. Name und Hauptwohnsitz jener Person bzw. Geschäftsadresse jener Einrichtung, von der der Hund erworben wurde
4. Größen- und lagemäßige Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedungen und des Gebäudes, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll
5. Nachweis der erforderlichen Sachkunde zur Haltung dieses Hundes
6. Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung.

(2) Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde für das Halten von Hunden gemäß § 2 und § 3 ist gegeben, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin mit dem betreffenden Hund eine bestätigte Ausbildung bei einer gemäß Z. 1.6. Anlage 1 zur 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 in der Fassung BGBl. II Nr. 530/2006, berechtigten Person absolviert hat. Eine derartige Ausbildung hat zumindest eine Dauer von 10 Stunden zu umfassen und einen allgemeinen Teil über Wesen und Verhalten des Hundes und einen praktischen Teil über Leinenführigkeit, Sitzen und Freifolgen zu enthalten.

(3) Die Landesregierung hat nähere Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Ausbildung zur Vermittlung der erforderlichen Sachkunde für das gefahrlose Halten eines Hundes gemäß §§ 2 und 3 durch Verordnung festzulegen.

§ 4 Anzeige der Hundehaltung

(4) Ein Hundehalter oder eine Hundehalterin eines Hundes gemäß § 2, der oder die zum Zeitpunkt der Anzeige über keinen Sachkundenachweis gemäß Abs. 2 verfügt, hat den Sachkundenachweis binnen sechs Monaten ab Anzeige der Haltung des Hundes der Gemeinde vorzulegen. Handelt es sich um einen jungen Hund, ist der Sachkundenachweis innerhalb des ersten Lebensjahres des Hundes vorzulegen.

(5) Der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ist dann gegeben, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin eine auf seinen oder ihren Namen lautende Haftpflichtversicherung für den Hund mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von € 500.000,- für Personenschäden und € 250.000,- für Sachschäden abgeschlossen hat, aufrechterhält und der Nachweis des Bestandes der Gemeinde ab dem Zeitpunkt der Anzeige jährlich vorgelegt wird.

§ 4 legt die Verpflichtungen fest, die sich für Hundehalter von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffälligen Hunden ergeben. Diese sind in Form entsprechender Nachweise, auf Grund derer regelmäßig auf ein sicheres Halten des Hundes geschlossen werden kann, bei jener Gemeinde, in der der Hund gehalten wird, zu erbringen.

Ein Abstellen auf den ordentlichen Wohnsitz des Hundehalters erscheint als nicht sinnvoll, da sich die mit der Hundehaltung verbundenen Risikosituationen dort ergeben, wo sich die Hunde tatsächlich aufhalten. So sind etwa im Fall des Haltens von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential die persönlichen Daten des Hundehalters vorzulegen (Abs. 1 Z 1). Die Angaben des Abs. 1 Z 2 ermöglichen der Behörde die Konkretisierung des entsprechenden Hundes, dazu kann insbesondere der Nachweis der Kennzeichnung gemäß § 24a Tierschutzgesetz („Hundechip“) dienen. Der Nachweis der Eignung der Liegenschaft und des Gebäudes, wo der Hund gehalten wird (Abs. 1 Z 3), soll es der Behörde ermöglichen im Einzelfall festzustellen, ob Hunde gemäß § 2 und § 3 so fachgerecht gehalten werden, dass das Risiko des Entkommens oder einer gesteigerten Aggressivität auf Grund beengter oder nicht tiergerechter, örtlicher Verhältnisse hintangehalten werden kann. Mit der erforderlichen Sachkunde zur Haltung von Hunden gemäß § 2 und § 3 soll präventiv sichergestellt werden, dass der Hundehalter zu einem fachgerechten Umgang mit Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential oder auffälli-

gen Hunden fähig ist. Die erforderliche Sachkunde ist durch Absolvierung einer Ausbildung bei jenen Personen oder Einrichtungen nachzuweisen, die gemäß 2. Tierhaltungsverordnung zur Ausbildung von Hunden und Hundehaltern berechtigt sind. Die Landesregierung wird durch Abs. 3 ermächtigt, die Inhalte dieser Ausbildung durch Verordnung näher zu konkretisieren. Im § 4 Abs. 2 werden weiters Kriterien angeführt, die eine Ausbildung zu umfassen hat, damit sie als Sachkundenachweis anerkannt werden. Detaillierte Voraussetzungen hat die Landesregierung mit Verordnung festgelegt (vgl. unten die angeschlossene NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung, LGBl. 4001/1-0).

Mit der Frist des Abs. 4 soll sichergestellt werden, dass Haltern von Hunden gemäß § 2 der entsprechende Zeitraum zur Absolvierung dieser Ausbildung nach der Anschaffung des Hundes eingeräumt wird. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die betroffenen Hunde soll als Verpflichtung für den Hundehalter deshalb normiert werden, um bei durch den Hund verursachten Verletzungen oder Schäden eine rasche Abwicklung für den Geschädigten zu ermöglichen und einen entsprechenden Haftungsfonds zu garantieren.

§ 5 Beschränkung der Hundehaltung

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 4 ist das Halten von mehr als zwei Hunden gemäß § 2 und § 3 in einem Haushalt verboten.

(2) Davon ausgenommen sind:

- 1. das Halten von Hunden auf ausreichend großen Liegenschaften, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin einen Bedarf an der Haltung von mehr als zwei derartigen Hunden nachweisen kann (z.B. Wachhunde) und dadurch andere Personen weder gefährdet noch unzumutbar belästigt werden**
- 2. das Halten von Hunden bis zu ihrem 8. Lebensmonat**
- 3. das Halten von Hunden im Rahmen von nach den Bestimmungen des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 7070, ordnungsgemäß angezeigten Veranstaltungen, nach dem Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2008 bewilligten Veranstaltungen oder Ausstellungen und Messen**
- 4. das Halten von Hunden bei zur Ausbildung von Hunden berechtigten Personen im Zuge der Ausbildung der Hunde**
- 5. das Halten von Hunden zum Zwecke der Zucht, wenn diese gemäß § 31 Abs. 4 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2008, ordnungsgemäß angezeigt wurde.**

Abs. 1 normiert, dass das Halten von mehr als zwei Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential oder auffälligen Hunden in einem Haushalt verboten ist. Mit dem Begriff Haushalt wurde absichtlich ein weiter Gesetzesbegriff gewählt, der alle Örtlichkeiten, in und an denen Hunde gehalten werden, umfassen soll. Dadurch wird klargestellt, dass auch Ein- oder Zweifamilienhäuser unter die genannte Regelung fallen.

Die Beschränkung der Haltung auf zwei Hunde gemäß § 2 und § 3 resultiert aus den Tatsachen, dass ein Hundehalter nur einer gewissen Anzahl von Hun-

den das notwendige Maß an Aufmerksamkeit, Erziehung und Beschäftigung zuteil werden lassen kann, dass ein kontrolliertes Halten gewährleistet ist. Zudem zeigen Erfahrungen, dass Hunde in größerer Anzahl zu einem Rudelverhalten neigen, welches zu gesteigerter Aggressivität gegenüber Menschen führen kann. Zudem ist es einem Hundehalter regelmäßig nicht möglich, eine größere Anzahl von Hunden unter Kontrolle zu halten, wenn ein Hund davon gegenüber Menschen oder anderen Tieren aggressiv wird und die anderen Hunde dieses Verhalten nachahmen und unterstützen.

In Abs. 2 werden die entsprechenden Ausnahmen festgelegt, bei deren Vorliegen das Halten von mehr als zwei Hunden gemäß § 2 und § 3 als gerechtfertigt erscheint.

§ 6 Hundehalteverbot

(1) Die Gemeinde kann einem Hundehalter oder einer Hundehalterin das Halten eines Hundes gemäß § 2 oder § 3 untersagen, wenn

1. der Hundehalter oder die Hundehalterin entgegen § 3 Abs. 2 die Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 bis 6 nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. der Hundehalter oder die Hundehalterin keine, eine unvollständige oder verspätete Anzeige gemäß § 4 Abs. 1 erstattet hat,
3. die Liegenschaft oder das Gebäude, auf der oder in dem der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll, nicht geeignet ist, um eine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung durch den gefährlichen Hund für andere Personen auszuschließen,
4. der Hundehalter oder die Hundehalterin keinen Sachkundenachweis gemäß § 4 Abs. 2 nachweist,
5. der Hundehalter oder die Hundehalterin keine ausreichende Haftpflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 5 nachweist oder
6. mehr als zwei Hunde gemäß § 2 und § 3 in einem Haushalt gehalten werden und die Ausnahmen des § 5 Abs. 2 nicht gegeben sind.

(2) Die Gemeinde kann das Halten von Hunden gemäß § 2 und § 3 auch dann untersagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Hundehalter oder die Hundehalterin nicht in der Lage ist, den Hund so zu halten, dass Gefährdungen von Menschen abgewendet werden. Als bestimmte Tatsachen gelten insbesondere:

1. eine gerichtliche Verurteilung wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung,
2. eine gerichtliche Verurteilung wegen eines Angriffes gegen die Staatsgewalt, den Staat oder den öffentlichen Frieden,

3. eine gerichtliche Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung nach dem Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 143/2008

4. die wiederholte Bestrafung wegen Verwaltungsübertretungen, die unter Alkohol- oder Suchtmittleinfluss begangen wurden

5. die wiederholte Bestrafung wegen Verstößen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder

6. die wiederholte Bestrafung wegen Verstößen gegen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2008.

(3) Eine gemäß Abs. 2 maßgebliche Verurteilung oder Bestrafung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist.

Auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 soll es der Behörde möglich sein, Verstöße gegen die Vorschriften über das Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential oder von auffälligen Hunden insofern zu sanktionieren, als sie gegen den gesetzeswidrig handelnden Hundehalter mit Bescheid ein Hundehalteverbot aussprechen kann. Es handelt sich um eine Kann-Bestimmung, die die Gemeinde zu einer Untersagung der Hundehaltung von Hunden gemäß § 2 und § 3 berechtigt, aber nicht verpflichtet und insofern ein Ermessen nach der Art und der Schwere des Verstoßes einräumt. Beim Namen und Hauptwohnsitz des Hundehalters handelt es sich nicht um einen Nachweis, der der Behörde vorzulegen ist.

Gemäß Abs. 2 soll ein Hundehalteverbot auch ausgesprochen werden können, wenn in der Person des Hundehalters Gründe gelegen sind, die die Annahme rechtfertigen, dass der Hundehalter nicht in der Lage ist, den Hund gemäß § 2 und § 3 so zu halten, dass Gefährdungen für Menschen abgewendet werden können. Bei diesen Gründen, die eine Untersagung der Hundehaltung rechtfertigen, handelt es sich um rechtskräftige, noch nicht getilgte und durch einen Auszug aus dem Strafregister belegbare Verurteilungen und Bestrafungen wegen strafgesetzlicher oder verwaltungsstrafrechtlicher Delikte, die zumindest begründete Zweifel an einem ordnungsgemäßen und sicheren Umgang des konkreten Hundehalters mit Hunden gemäß § 2 und § 3 entstehen lassen können.

Abs. 2 begründet somit die Möglichkeit einer regelmäßig in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Verlässlichkeitsprüfung.

§ 7 Ausnahmebestimmungen

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 finden keine Anwendung:

- 1. auf das Halten von Hunden im Rahmen von Forschungseinrichtungen**
- 2. auf das Halten von Hunden im Rahmen des öffentlichen Sicherheits-, Feuerwehr- und Rettungsdienstes**
- 3. für ausgebildete Behindertenbegleit-, Therapie- und Jagdhunde**
- 4. auf das Halten von Hunden in Tierheimen oder in nach dem Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2008, bewilligten Einrichtungen**
- 5. auf das Halten von Hunden im Rahmen einer gemäß § 23 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2008, bewilligten gewerblichen Tätigkeit**
- 6. auf bestimmungsgemäß verwendete Hirten-, Hüte- und Herdenschutzhunde.**

Die Ausnahmebestimmungen des § 7 nehmen gewisse Arten der Hundehaltung (auch der Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential oder auffälliger Hunde) von den Verpflichtungen der §§ 2 bis 6 aus, weil derartige Hunde in öffentlichem Interesse (z.B.: im Rahmen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder in Tierheimen) oder zu spezifischen Zwecken (z.B. gewerbliche Tätigkeit) gehalten werden.

Bei der Ausnahmebestimmung der Z. 5 müssen jedoch die Voraussetzungen des Tierschutzes gegeben sein und es sich um eine nach Tierschutzgesetz bewilligte gewerbliche Tätigkeit handeln.

§ 8 Führen von Hunden

(1) Der Halter oder die Halterin eines Hundes darf den Hund nur solchen Personen zum Führen oder zum Verwahren überlassen, die die dafür erforderliche Eignung, insbesondere in körperlicher Hinsicht, und die notwendige Erfahrung aufweisen.

(2) Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsbereich, das ist ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes, sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Parkanlagen, Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen.

(3) An den in Abs. 2 genannten Orten müssen Hunde an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

(4) Hunde gemäß § 2 und § 3 sind an den in Abs. 2 genannten Orten immer mit Maulkorb und Leine zu führen.

(5) Während der Ausbildung, des Trainings oder der bestimmungsgemäßen Verwendung sind Dienst-, Jagd-, Hirten-, Hüte-, Herdenschutz-, Wach-, Rettungs-, Behindertenbegleit- und Therapiehunde von der Maulkorb- oder Leinenpflicht ausgenommen.

Mit den Abs. 1, 3 und 5 wurden die bisherigen Bestimmungen des NÖ Polizeistrafgesetzes zum Führen von Hunden übernommen und so die Kontinuität zur bisher geltenden Rechtslage gewährleistet.

Neu auch für das Führen von allen Arten von Hunden ist Abs. 2, der denen, die einen Hund führen, die Verpflichtung auferlegt, die von einem Hund hinterlassenen Exkremente im Ortsbereich unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen. Diese auch mit der Strafdrohung des § 10 Abs. 1 Z 9 beschwerten Verpflichtung soll das Bewusstsein der Hundehalter zur Entsorgung der Exkremente des Hundes im Interesse der Allgemeinheit an nicht verschmutzten öffentlichen Flächen stärken. Diese Pflicht des Hundehalters,

Exkremente zu beseitigen, bezieht sich auch auf gemeinschaftlich genutzte Teile von Wohnhausanlagen.

Gemäß Abs. 4 sollen Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sowie auffällige Hunde an öffentlichen Orten im Ortsbereich stets mit Maulkorb und Leine geführt werden. In Hundeauslaufzonen und außerhalb des Ortsbereiches sollen Hunde gemäß § 2 und § 3 stets mit Maulkorb geführt werden, um potentielle Gefahrenmomente zu vermeiden.

Weiters wird klar gestellt, dass für Hunde gemäß § 2 und 3 an den im Gesetz genannten Orten immer eine Maulkorb- und Leinenpflicht besteht. Von der generellen Verpflichtung, für diese Hunde immer einen Beißkorb zu tragen, wird jedoch Abstand genommen, da dies für die soziale Entwicklung des Hundes abträglich erscheint.

Zu den teilweise noch in Geltung befindlichen **ortspolizeilichen Verordnungen über das Führen und Verwahren von Hunden** ist anzumerken, dass derartige Verordnungen als gesetzesergänzende Verordnungen im Sinne des Artikel 118 Abs.6 B-VG nur zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung von bestehenden, das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen zulässig sind. Vor allem dürfen die genannten ortspolizeilichen Verordnungen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes oder Landes verstoßen. Diese Verordnungen gemäß § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000, haben nunmehr im Wesentlichen den gleichen Regelungsgegenstand wie § 8 des NÖ Hundehaltegesetzes, dessen Regelungsinhalt im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes mehr als ausreicht, um den bisher mit einer ortspolizeilichen Verordnung zu begegnendem Missstand zu beseitigen (vgl. v.a. VfSlg. 7.887, 11.728 und 14.384). Dies auch deshalb, da das staatliche Recht im NÖ Hundehaltegesetz Anordnungen enthält, die eine effiziente und ausreichende Bekämpfung des in der Gemeinde bestehenden Missstandes erlauben (vgl. *Stolzlechner in Rill/Schäffer*, Bundesverfassungsrecht Kommentar, Verlag Österreich 2001, Anmerkungen zu Art. 118 B-VG, Seite 37 f.). Im Ergebnis sind diese ortspolizeilichen Verordnungen ersatzlos zu beheben.

§ 9 Hunderauslaufzone

(1) Die Gemeinde kann durch Verordnung Grundflächen des Ortsbereiches vom Geltungsbereich der Gebote des § 8 Abs. 3 und 4 ausnehmen. Diese sind, wenn einzelne Teile des Ortsbereiches bestimmt werden, als Hunderauslaufzonen zu kennzeichnen.

(2) Bei der Erlassung der Verordnung ist insbesondere zu berücksichtigen:

1. ob die dafür vorgesehenen Flächen auf Grund ihrer Lage, Größe und Beschaffenheit als Hunderauslaufzonen geeignet sind,
2. in welchem Umfang öffentliche Erholungsflächen in der Gemeinde zur Verfügung stehen und
3. wie viele Hunde in der Gemeinde gehalten werden.

§ 9 enthält die Bestimmungen über Hunderauslaufzonen und übernimmt die bisher dafür geltenden Bestimmungen des § 1a Abs. Abs. 7 und Abs. 8 NÖ Polizeistrafgesetz.

§ 10 Verwaltungsübertretungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. gegen die Bestimmungen des § 1 verstößt,
2. gegen die Bestimmung des § 3 Abs. 2 die Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 bis 6 nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. gegen die Bestimmung des § 4 Abs. 1 die Anzeige des Haltens von Hunden gemäß § 2 nicht oder unvollständig vorlegt,
4. einen oder mehrere Hunde gemäß § 2 und § 3 ohne Nachweis der erforderlichen Sachkunde zur Haltung eines derartigen Hundes hält,
5. einen oder mehrere Hunde gemäß § 2 und § 3 ohne Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung hält,
6. gegen die Bestimmung des § 5 Abs. 1 mehr als zwei Hunde gemäß § 2 und § 3 hält, ohne dass die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 vorliegen,
7. trotz Untersagung der Hundehaltung gemäß § 6 Abs. 1 einen oder mehrere Hunde gemäß § 2 und § 3 hält,
8. trotz Untersagung der Hundehaltung gemäß § 6 Abs. 2 einen oder mehrere Hunde gemäß § 2 und § 3 hält,
9. gegen die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 bis 3 verstößt,
10. gegen die Bestimmung des § 8 Abs. 4 verstößt.

(2) Verwaltungsübertretungen sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 10.000,- und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen, im Falle einer Bestrafung gemäß Abs. 1 Z. 2, 3 und 9 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.000,-

§ 10 Verwaltungsübertretungen

und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 3 Wochen zu bestrafen.

(3) Hunde, die Gegenstand einer strafbaren Handlung sind, können, außer bei einer Bestrafung gemäß § 10 Abs. 1 Z. 2, 3 und 9 für verfallen erklärt werden. Zur Sicherung des Verfalls beschlagnahmte Hunde sind bis zur Rechtskraft der Verfallserklärung auf Kosten des Hundehalters oder der Hundehalterin einem Tierheim zur Verwahrung zu übergeben. Im Falle der rechtskräftigen Verfallserklärung trägt der Hundehalter oder die Hundehalterin die Kosten der Verwahrung und allfälliger weitergehender Maßnahmen nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2008.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Gemeinde, in welcher der Hundehalter oder die Hundehalterin den Hund, der Gegenstand der Verwaltungsübertretung ist, hält, über die rechtskräftige Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 zu verständigen.

Mit den in § 10 geregelten Bestimmungen werden die verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen bei Verstößen gegen die Vorschriften des NÖ Hundehaltegesetzes festgelegt.

Zwischen Verstößen beim Halten und Führen von Hunden im Allgemeinen und dem Halten und Führen von Hunden gemäß § 2 und § 3 wird insofern unterschieden, als im Fall eines Verstoßes gegen die Bestimmungen im Umgang mit Hunden gemäß § 2 und § 3 eine höhere Strafdrohung (bis zu € 10.000,-) vorgesehen ist (Abs. 2), während für allgemeine Verstöße anlässlich des Haltens und Führens von Hunden die Strafdrohung die gleiche bleibt, wie sie im für das Halten und Führen geltenden NÖ Polizeistrafgesetz vorgesehen war (€ 7.000,-).

Abs. 3 normiert die Möglichkeit, dass Hunde, die Gegenstand einer strafbaren Handlung nach dem NÖ Hundehaltegesetz sind, für verfallen erklärt werden können. Dies gilt sowohl für strafbare Handlungen im Zusammenhang mit dem allgemeinen Halten und Führen von Hunden als auch im Besonderen für strafbare Handlungen in Zusammenhang mit Hunden gemäß § 2 und § 3. Die Möglichkeit einer Verfallserklärung im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens eröffnet den Verwaltungsstrafbehörden die Möglichkeit, tatgegenständliche Hunde im Verwaltungsstrafver-

fahren nach der Bestimmung des § 39 Verwaltungsstrafgesetz 1991 zu beschlagnahmen und somit dem Hundehalter zu entziehen, um zukünftige, von diesem Hund ausgehende Gefährdungen von Menschen und Tieren zu vermeiden. Zuständig sind deshalb die Bezirksverwaltungsbehörden, die sich im Rahmen ihres Wirkungsbereiches der dafür notwendigen Organe bedienen können. Nach einer im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens durchgeführten Beschlagnahme sind der oder die Hunde einem Tierheim zu übergeben. Im Falle einer rechtskräftigen Verfallserklärung nach Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens sind dem Hundehalter die Kosten für die Verwahrung des oder der Hunde vorzuschreiben und können allfällige weitere Maßnahmen analog zu § 40 Tierschutzgesetz über den Hund bestimmt werden, der nunmehr dem Eigentum des bisherigen Hundehalters entzogen ist. Auf diese Weise soll auch sichergestellt werden, dass den Gemeinden als für die Vollziehung des NÖ Hundehaltegesetzes zuständigen Behörden keine zusätzlichen Kosten durch die wegen des gesetzeswidrigen Umganges des Hundehalters mit den Hunden erforderliche Beschlagnahme von Hunden entstehen.

Mit Abs. 4 soll sichergestellt werden, dass die Gemeinde, in der ein nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraffter Hundehalter den tatgegenständlichen Hund hält, von der Bestrafung informiert wird und ihr somit weitergehende Veranlassungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes möglich sind.

§ 11

(1) Die Organe der Bundespolizei haben bei Vollziehung des § 8 Abs. 3 und 4 einzuschreiten durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;**
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.**

(2) Weiters haben die Organe der Bundespolizei mitzuwirken bei Vollziehung des § 10 Abs. 3.

Die Mitwirkung der Organe der Bundespolizei an der Vollziehung des NÖ Hundehaltegesetzes gleicht inhaltlich und dem Umfang nach jener, die den Organen der Bundespolizei nach dem bisher dafür geltenden § 2 NÖ Polizeistrafgesetz zukam und ist insofern unverändert geblieben. Eine effektive Vollziehung der inhaltlich neuen Regelungen ist durch das Zusammenwirken der Gemeinde im Rahmen der örtlichen Sicherheitspolizei und den Bezirksverwaltungsbehörden als Verwaltungsstrafbehörden jedenfalls gewährleistet.

§ 12 Eigener Wirkungsbereich

Die Gemeinden haben die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben, mit Ausnahme der Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes, im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Mit § 12 wird zum Ausdruck gebracht, dass die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben – mit Ausnahme des Verwaltungsstrafrechts – als Bestimmungen der örtlichen Sicherheitspolizei solche des eigenen Wirkungsbereiches sind.

§ 13 Übergangsbestimmung

(1) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen oder mehrere Hunde gemäß § 2 halten, haben binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes die Anzeige an die Gemeinde gemäß § 4 unter Anschluss der erforderlichen Nachweise vorzulegen. Die Vorlage des Nachweises der erforderlichen Sachkunde gemäß § 4 Abs. 2 ist nicht notwendig, wenn der Hund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes älter als acht Jahre ist.

(2) Die Beschränkung der Anzahl des Haltens von Hunden gemäß § 5 gilt nicht für jene Hunde, die der Hundehalter oder die Hundehalterin zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes hält. Der Hundehalter oder die Hundehalterin hat jedoch die Anzeige der Hunde gemäß Abs. 1 vorzunehmen. Wenn jedoch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes mehr als zwei Hunde gemäß § 2 in einem Haushalt gehalten werden, und einer oder mehrere dieser Hunde in den letzten sechs Monaten vor Inkrafttreten des Gesetzes einen Menschen so verletzt hat, dass deswegen eine strafgerichtliche Verurteilung erfolgt, kann die Gemeinde dem Hundehalter oder der Hundehalterin vorschreiben, die Beschränkung der Anzahl des Haltens von Hunden gemäß § 5 binnen eines Jahres herzustellen. Einer strafgerichtlichen Verurteilung ist die Erledigung des Strafverfahrens durch diversionelle Maßnahmen gleichzuhalten.

(3) Bereits erlassene Verordnungen gemäß § 1a Abs. 7 NÖ Polizeistrafgesetz, LGBl. 4000 gelten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes als Verordnungen gemäß § 9.

Mit den Übergangsbestimmungen des § 13 wird sichergestellt, dass die Bestimmungen des NÖ Hundehaltegesetzes die Hundehalter nicht unvorbereitet treffen und ihnen ein ausreichender Zeitraum eingeräumt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Dies betrifft insbesondere den Nachweis der erforderlichen Sachkunde zum Halten von Hunden gemäß § 2. Für auffällige Hunde gemäß § 3 ist keine Übergangsbestimmung notwendig, da diese ohnehin erst mit Bescheid gemäß § 3 Abs. 2 ab Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt werden können.

Gemäß Abs. 1 soll der Sachkundenachweis darüber hinaus nicht mehr erbracht werden müssen, wenn der Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential bereits älter als acht Jahre ist und somit eine Ausbildung für den Hund nicht mehr zielführend erscheint.

Ebenso sollen Hundehalter, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes mehr als zwei Hunde gemäß § 2 halten, nicht von der Beschränkung des § 5 betroffen sein, sondern diese nur zukünftig Wirkung entfalten. Die entsprechenden Nachweise sind jedoch innerhalb des in Abs. 1 bestimmten Zeitraumes zu erbringen, um trotzdem die Voraussetzungen einer sicheren Hundehaltung zu gewährleisten.

Dies soll jedoch nicht für jene Hunde gelten, deren Gefährdungspotential sich erst kurz vor Inkrafttreten des NÖ Hundehaltegesetzes insofern entfaltet hat, als Menschen durch Bisse von Hunden gemäß § 2 schwer verletzt wurden. Für derartige Fälle soll entgegen Abs. 2 erster Satz die Beschränkung der Anzahl von Hunden gemäß § 5 auf 2 Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential dann gelten, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes mehr als zwei Hunde gehalten werden. Es würde zu völlig unbefriedigenden Ergebnissen führen, wenn zwar zukünftig das Halten von mehr als 2 Hunden gemäß § 2 in einem Haushalt verboten sein soll, jene Hunde aber nicht erfasst sind, deren Gefährdungspotential sich in einem kurzen Zeitraum vor Inkrafttreten des Gesetzes ganz konkret durch Bisse und daraus resultierenden schweren Verletzungen von Menschen gezeigt hat. Für diese Fälle scheint es gerechtfertigt zu sein, den Hundehalter mit Bescheid zu verpflichten den gesetzmäßigen Zustand des § 5 von 2 Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential pro Haushalt durch Veräußerung oder Weggabe herzustellen, obwohl er zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des NÖ Hundehaltegesetzes mehr als zwei Hunde in einem Haushalt hält.

Der damit verbundene Eingriff in das Eigentumsrecht des Hundehalters oder der Hundehalterin scheint deshalb gerechtfertigt, da diese Regelung nur dann greift, wenn ein Strafgericht aufgrund der mit den Bissverletzungen verbundenen Straftat gegen die körperliche Integrität eines Menschen zur Einsicht gelangt, dass diesen Sachverhalten ein strafrechtlich schuldhaftes Verhalten zugrunde liegt, auch wenn ein allfälliges Strafverfahren nach den Bestimmungen des 11. Hauptstückes der Strafprozessordnung (Diversion) erledigt wird. In diesen Fällen wird im Sinne einer Interessensabwägung das Interesse der örtlichen Sicher-

heit und Allgemeinheit das Interesse des fortgesetzten Eigentums an derartigen Hunden übersteigen, zumal sich das für die örtliche Sicherheit gegebene Gefährdungspotential des oder der Hunde bereits tatsächlich konkretisiert hat.

Die vorgesehene Frist von einem Jahr zur Herstellung der Beschränkungen des § 5 bewirkt, dass dies für den Hundehalter oder die Hundehalterin nicht unvorbereitet kommt und er die dafür notwendigen Vorkehrungen etwa durch Veräußerung oder Weggabe der Hunde an befugte Personen binnen eines ausreichenden Zeitraumes vornehmen kann.

NÖ HUNDEHALTE- SACHKUNDEVERORDNUNG

LGBL. 4001/1-0

§ 1 Inhalt

Diese Verordnung regelt den Nachweis der erforderlichen Sachkunde für das Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential und von auffälligen Hunden.

Das NÖ Hundehaltegesetz, LGBL. 4001-1, sieht die Erbringung eines Nachweises der erforderlichen Sachkunde für das Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential (§ 2) und auffälligen Hunden (§ 3) verpflichtend vor. Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sind solche, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird. Bei Hunden der Rassen Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Pit-Bull, Bandog, Rottweiler und Tosa Inu wird ein erhöhtes Gefährdungspotential stets vermutet. Die Vermutung gilt nicht nur bei Hunden dieser Rassen, sondern auch bei Kreuzungen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Auffällige Hunde sind solche, die einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu provoziert worden zu sein oder die zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung ihrer Aggressivität gezüchtet oder abgerichtet wurden. Die Auffälligkeit eines Hundes ist von der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird, mit Bescheid festzustellen.

Im NÖ Hundehaltegesetz wird die Haltung derartiger Hunde nicht generell verboten, sondern an höhere Anforderungen geknüpft. Eine dieser zusätzlichen Anforderungen ist der Nachweis der erforderlichen Sachkunde nach § 4 Abs. 2 des NÖ Hundehaltegesetzes, LGBL. 4001-1.

§ 2 Allgemeiner Teil über das Wesen und Verhalten des Hundes

Der allgemeine Teil der Ausbildung in einer Dauer von zumindest vier Stunden über das Wesen und das Verhalten des Hundes hat insbesondere zu beinhalten:

- 1. Haltung und Pflege des Hundes (Gesundheit und Ernährung)**
- 2. Der Hund als soziales Lebewesen (Kontakte mit menschlichen Bezugspersonen, Kontakte mit Artgenossen, Entwicklung vom Welpen bis zum erwachsenen Hund, Einordnung in die soziale Gruppe)**
- 3. Lernverhalten bei Hunden (mit Übungsbeispielen)**
- 4. Die Sprache des Hundes (Körpersprache, akustische Sprache, verschiedene Duftwahrnehmungen, Tastsinn, Drohsignale bis hin zur Eskalation, Kommunikation Mensch – Hund, Angst)**
- 5. Stress bei Hunden (Stressfaktoren, Stressvermeidung, Stressreduktion, Bewältigung von Stresssituationen)**
- 6. Die richtige Beschäftigung mit dem Hund (Bewegungsbedürfnis, Spielverhalten)**
- 7. Mit dem Hund unterwegs (in Ballungsräumen, in der Natur)**

Der allgemeine Teil über Wesen und Verhalten des Hundes hat zumindest vier Stunden zu umfassen, der praktische Teil über Leinenführigkeit, Sitzen und Freifolgen zumindest sechs Stunden.

Durch das NÖ Hundehaltegesetz wird eine Mindestdauer der Ausbildung zur Erlangung des Sachkundenachweises von 10 Stunden vorgegeben. Die Aufteilung zwischen allgemeinem und praktischem Teil wurde mit Experten abgestimmt. Der Verordnungsentwurf stellt auf die Mindestdauer der Ausbildung ab. Um den notwendigen Erfolg zu erreichen, kann in einzelnen Fällen eine längere Ausbildungsdauer erforderlich sein. Es wird auch im Verantwortungsbe-

reich der zur Hundeausbildung Berechtigten liegen, die Gewichtung der Parameter im konkreten Fall festzulegen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Sachkundenachweis mit Hunden verschiedener Kategorien zu erbringen ist und daher differenziert betrachtet werden muss.

Die Anforderungen an Umfang und Inhalt der Ausbildung bei Hunden, bei denen einerseits auf Grund ihrer Rassenzugehörigkeit vom Gesetzgeber ein erhöhtes Gefährdungspotential vermutet wird, und andererseits bei auffälligen Hunden oder Hunden, die zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung ihrer Aggressivität gezüchtet oder abgerichtet wurden, können unterschiedlich sein.

§ 3 Praktischer Teil über Leinenführigkeit, Sitzen und Freifolgen

(1) Der praktische Teil der Ausbildung über Leinenführigkeit, Sitzen und Freifolgen hat eine Dauer von zumindest sechs Stunden zu umfassen.

(2) Bei der Leinenführigkeit ist insbesondere das Gehen und Laufen mit angeleintem Hund zu üben und vorzuzeigen. Dabei sind Hindernisse wie Wendungen, Tempowechsel und Anhalten vorzusehen.

(3) Die Sitzausbildung hat insbesondere das Absetzen des Hundes aus der Bewegung zu umfassen. Die Übung muss mit freifolgendem Hund geübt und gezeigt werden.

(4) Bei der Freifolgeausbildung ist insbesondere das Gehen und Laufen mit freifolgendem Hund zu üben und vorzuzeigen. Dabei sind Hindernisse wie Wendungen, Tempowechsel und Anhalten vorzusehen.

(5) Bei der praktischen Ausbildung (Abs. 2 bis 4) hat die Bewältigung von Stresssituationen besondere Berücksichtigung zu finden.

Darin wird der praktische Teil der Ausbildung näher erläutert. Die grundsätzlichen Vorgaben zum Inhalt sind bereits im § 4 Abs. 2 des NÖ Hundehaltegesetzes geregelt. Dabei ist die Bewältigung von Stresssituationen nach Expertenmeinung besonders wichtig.

§ 4 Erbringung der Sachkunde

(1) Die Sachkunde gilt dann als erbracht, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung und die Beherrschung der Inhalte nach § 2 und § 3 durch Vorlage einer Ausbildungsbestätigung dokumentiert.

(2) Die Erbringung der allgemeinen oder der praktischen Sachkunde kann bei Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential dann entfallen, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter gegenüber der oder dem zur Ausstellung der Ausbildungsbestätigung Berechtigten die Absolvierung einer vergleichbaren Ausbildung mit diesem Hund nachweisen kann, die den Anforderungen nach § 2 oder § 3 entspricht.

(3) Die Erbringung der allgemeinen Sachkunde kann bei Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential auch dann entfallen, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter gegenüber der oder dem zur Ausstellung der Ausbildungsbestätigung Berechtigten die Absolvierung dieser Ausbildung bereits mit einem anderen derartigen Hund nachweisen kann.

(4) Zur Ausstellung der Ausbildungsbestätigung sind nach Zulassung durch die Landesregierung berechtigt:

1. geeignete aktive Trainerinnen oder Trainer mit einer mindestens dreijährigen einschlägigen Erfahrung
 - des Österreichischen Kynologenverbandes,
 - der Österreichischen Hundesportunion und
 - des Österreichischen Jagdhundegebrauchsverbandes.

Die zur Ausstellung der Ausbildungsbestätigung Berechtigten sind von diesen Institutionen gegenüber der Landesregierung zur Zulassung namhaft zum machen,

2. Diensthundeführer und

3. geeignete Personen, die eine den zur Ausstellung der Ausbildungsbestätigung Berechtigten nach Z. 1 oder Z. 2 vergleichbare einschlägige Ausbildung und Prüfung durch eine sonstige in- oder ausländische Organisation nachweisen.

(5) Die Zulassung ist auf die Dauer von höchstens fünf Jahren zu befristen. Sind die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben, ist die Zulassung zu widerrufen.

(6) Über die positive Absolvierung der Ausbildung hat die oder der nach Abs. 5 Berechtigte eine Bestätigung nach der Anlage auszustellen. Die Bestätigung hat jedenfalls zu enthalten:

- Datum der erfolgreichen Absolvierung der Ausbildung
- Ort(e) der erfolgreichen Absolvierung der Ausbildung
- Angaben zur Legitimation der oder des zur Ausstellung der Ausbildungsbestätigung Berechtigten
- Angaben zur Hundehalterin oder zum Hundehalter (Name, Adresse, Geburtsdatum)
- Angaben zum Hund (Rasse, Alter, Geschlecht, Ausstellungsbehörde und Nummer der Hundeabgabemarke, Chipnummer)
- Datum der Ausstellung
- Unterschrift der oder des zur Ausstellung der Ausbildungsbestätigung Berechtigten

Den zur Ausstellung der Ausbildungsbestätigung Berechtigten sind vor Ausstellung der Bestätigung entsprechende Nachweise über die Identität der Hundehalterin oder des Hundehalters und des Hundes vorzulegen.

Zu Abs. 1:

Zur Erbringung der Sachkunde reicht die Teilnahme an der Ausbildung alleine nicht aus. Bei der Sachkundeprüfung soll die Halterin oder der Halter eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotential nach §

2 sowie die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes nach § 3 unter Beweis stellen, dass er den erhöhten Anforderungen für das Führen solcher Hunde entspricht.

Zu Abs. 2:

Die Sachkundeprüfung darf nur von jenen Personen abgenommen werden, die auch die gesetzliche Befähigung zur Ausbildungserteilung nach § 4 Abs. 2 aufweisen. Zur Erleichterung für die Normadressaten werden die berechtigten Personen nach Z. 1.6. **Anlage 1 zur 2. Tierhaltungsverordnung** im Verordnungstext wiedergegeben. Neben der Befähigung zur Ausbildungserteilung müssen die künftigen Prüferinnen und Prüfer verlässlich sein und eine mindestens zehnjährige einschlägige Trainererfahrung nachweisen können. Die besonderen Anforderungen an die Prüferinnen und Prüfer sollen die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gewährleisten.

Zu Abs. 3 und Abs. 4:

Aus den oben genannten Gründen sollen die Prüferinnen und Prüfer von der Landesregierung befristet bestellt werden. Erforderlichenfalls kann eine Prüferin oder ein Prüfer abberufen werden. Eine Entkoppelung der Funktionen von Ausbildnern und Prüfern ist zur Objektivierung des Prüfungsergebnisses erforderlich.

Zu Abs. 5:

Die erfolgreiche Sachkundeprüfung ist mit einer Bestätigung zu dokumentieren, die bestimmte Angaben enthalten muss, um eine zweifelsfreie Zuordnung der beteiligten Personen und der ausgebildeten Hunde vornehmen zu können.

§ 5 Gleichwertige Sachkundenachweise

(1) Die Absolvierung der Ausbildung nach §§ 1 bis 3 ist bei einem Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential dann nicht erforderlich, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter eine absolvierte Ausbildung mit diesem Hund nach vergleichbaren Vorschriften eines anderen Bundeslandes nachweisen kann.

(2) Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde zur Haltung eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotential gilt auch dann als erbracht, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die Absolvierung einer vergleichbaren Ausbildung mit diesem Hund nachweisen kann, die den Anforderungen nach § 2 und § 3 entspricht.

Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde kann unter bestimmten Voraussetzungen bei Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential entfallen. Bei auffälligen Hunden ist dieser Ausnahmetatbestand aus sachlichen Gründen nicht anzuwenden.

Anlage zu § 4 Abs. 6

BESTÄTIGUNG

ÜBER DIE POSITIVE ABSOLVIERUNG DER AUSBILDUNG

nach § 4 Abs. 2 des NÖ Hundehaltegesetzes in Verbindung mit
der NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung

Hundehalterin oder Hundehalter

Name:.....

Adresse:.....

Geburtsdatum:.....

Hund

Rasse:..... Alter:.....

Geschlecht:.....

Ausstellungsbehörde und Nummer der Hundeabgabemarke:

.....

Chipnummer:.....

Die oder der zur Ausstellung der Ausbildungsbestätigung Berechtigte

Legitimation:.....

Ort(e) der erfolgreichen Absolvierung der Ausbildung

Datum der erfolgreichen Absolvierung der Ausbildung

(nur zu vermerken, wenn Teile der Sachkunde nach § 4 Abs. 2 bereits vorliegen)

Anmerkung zur allgemeinen Sachkunde

Anmerkung zur praktischen Sachkunde

(Tag der Ausstellung)

(Unterschrift der oder des zur Ausstellung der
Ausbildungsbestätigung Berechtigten)

TIERSCHUTZGESETZ – TSchG

Auszug

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

Zielsetzung

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf.

Förderung des Tierschutzes

§ 2. Bund, Länder und Gemeinden sind verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen und haben nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung sowie Anliegen des Tierschutzes zu fördern.

Geltungsbereich

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für alle Tiere.

(2) Die §§ 7 bis 11 und das 2. Hauptstück, mit Ausnahme des § 32, gelten nur für Wirbeltiere, Kopffüßer und Zehnfüßkrebse.

(3) Durch dieses Bundesgesetz werden andere bundesgesetzliche Bestimmungen zum Schutz von Tieren, insbesondere

1. das Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 501/1989,
2. das Tiertransportgesetz 2007, BGBl. I Nr. 54/2007,
3. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 54/2007)
4. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 54/2007)

in der jeweils geltenden Fassung nicht berührt.

(4) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für die Ausübung der Jagd und der Fischerei. Nicht als Ausübung der Jagd oder der Fischerei gelten

1. die Haltung und Ausbildung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd oder der Fischerei eingesetzt werden,
2. die Haltung von Tieren in Gehegen zu anderen als jagdlichen Zwecken,
3. die Haltung von Fischen zu anderen Zwecken als der Fischerei.

Begriffsbestimmungen

§ 4. Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Bundesgesetz jeweils folgende Bedeutung:

1. Halter: jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat;
2. Haustiere: domestizierte Tiere der Gattungen Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Pferd, jeweils mit Ausnahme exotischer Arten, sowie Großkamele, Kleinkamele, Wasserbüffel, Hauskaninchen, Haushunde, Hauskatzen, Hausgeflügel und domestizierte Fische;
3. Heimtiere: Tiere, die als Gefährten oder aus Interesse am Tier im Haushalt gehalten werden, soweit es sich um Haustiere oder domestizierte Tiere der Ordnungen der Fleischfresser, Nagetiere, Hasenartige, Papageienvögel, Finkenvögel, Taubenvögel und der Klasse der Fische handelt;
4. Wildtiere: alle Tiere außer den Haus- und Heimtieren;
5. Schalenwild: Rotwild, Damwild, Sikahirsche, Davidshirsche, Muffelwild und Schwarzwild;
6. landwirtschaftliche Nutztiere: alle Haus- oder Wildtiere, die zur Gewinnung tierischer Erzeugnisse (z. B. Nahrungsmittel, Wolle, Häute, Felle, Leder) oder zu anderen land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

7. Futtermittel: Fische, Hausgeflügel bis zu einem Alter von vier Wochen sowie Mäuse, Ratten, Hamster, Meerschweinchen und Kaninchen, die zum Zwecke der Verfütterung gehalten oder getötet werden;
8. Eingriff: eine Maßnahme, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt;
9. Tierheim: eine nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung, einschließlich Tierasyl oder Gnadenhof, die die Verwahrung herrenloser oder fremder Tiere anbietet;
10. Zoos: dauerhafte Einrichtungen, in denen Wildtiere zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden, ausgenommen Zirkusse und Tierhandlungen;
11. Zirkus: eine Einrichtung mit Darbietungen, die unter anderem auf dem Gebiet der Reitkunst oder der Tierdressur liegen und akrobatische Vorführungen, ernste und komische Schaunummern, Pantomimen sowie Tanz- und Musiknummern einschließen können;
12. Varieté: eine Einrichtung mit Darbietungen, die im wesentlichen bloß auf Unterhaltung abzielt und bei der in abwechselnder Programmnummernfolge deklamatorische oder musikalische Vorträge, artistische Vorführungen, Schaunummern, kurze Possen, Singspiele, Burlesken oder Szenen veranstaltet werden;
13. Schlachten: das Töten eines Tieres durch Blutentzug und nachfolgende Ausweidung zum Zweck der Fleischgewinnung,
14. Zucht: vom Menschen kontrollierte Fortpflanzung von Tieren durch gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts, gezielte Anpaarung oder das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin.

Verbot der Tierquälerei

§ 5. (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

1. Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzuchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:

- a) Atemnot,
- b) Bewegungsanomalien,
- c) Lahmheiten,
- d) Entzündungen der Haut,
- e) Haarlosigkeit,
- f) Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,
- g) Blindheit,
- h) Exophthalmus,
- i) Taubheit,
- j) Neurologische Symptome,
- k) Fehlbildungen des Gebisses,
- l) Missbildungen der Schädeldecke,
- m) Körperformen bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind,

oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, weitergibt oder ausstellt;

2. die Aggressivität und Kampfbereitschaft von Tieren durch einseitige Zuchtauswahl oder durch andere Maßnahmen erhöht;
3. a) Stachelhalsbänder, Korallenhalsbänder oder elektrisierende oder chemische Dressurgeräte verwendet oder
b) technische Geräte, Hilfsmittel oder Vorrichtungen verwendet, die darauf abzie-

- len, das Verhalten eines Tieres durch Härte oder durch Strafreize zu beeinflussen;
4. ein Tier auf ein anderes Tier hetzt oder an einem anderen Tier auf Schärfe abrichtet;
 5. Tierkämpfe organisiert oder durchführt;
 6. Hunderennen auf Asphalt oder anderen harten Bodenbelägen veranstaltet;
 7. einem Tier Reiz- oder Dopingmittel zur Steigerung der Leistung von Tieren, insbesondere bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen, zuführt;
 8. ein Tier zu einer Filmaufnahme, Werbung, Schaustellung oder ähnlichen Zwecken und Veranstaltungen heranzieht, sofern damit Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind;
 9. einem Tier Leistungen abverlangt, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind;
 10. ein Tier Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer Bewegungseinschränkung aussetzt und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt;
 11. einem Tier Nahrung oder Stoffe vorsetzt, mit deren Aufnahme für das Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst verbunden sind;
 12. einem Tier durch Anwendung von Zwang Nahrung oder Stoffe einverleibt, sofern dies nicht aus veterinärmedizinischen Gründen erforderlich ist;
 13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;
 14. ein Heim- oder Haustier oder ein gehaltenes nicht heimisches Wildtier aussetzt oder verlässt, um sich seiner zu entledigen;
 15. lebenden Tieren Gliedmaßen abtrennt;
 16. Fanggeräte so verwendet, dass sie nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten,
 17. an oder mit einem Tier eine geschlechtliche Handlung vollzieht.
- (3) Nicht gegen Abs. 1 verstoßen
1. Maßnahmen, die auf Grund einer veterinärmedizinischen Indikation erforderlich sind oder sonst zum Wohl des Tieres vorgenommen werden,
 2. Maßnahmen, die im Einklang mit veterinärrechtlichen Vorschriften vorgenommen werden,
 3. Maßnahmen, die zur fachgerechten Schädlingsbekämpfung oder zur Bekämpfung von Seuchen unerlässlich sind,
 4. Maßnahmen der Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres, bei denen von besonders geschulten Personen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit Korallenhalsbänder angewendet werden. Unter einem Korallenhalsband ist ein Metallgliederhalsband mit Kehlkopfschutz mit schräg nach innen gerichteten abgerundeten metallenen Fortsätzen mit einem Drahtdurchmesser von mindestens 3,5 mm zu verstehen.
- (4) Das In-Verkehr-Bringen, der Erwerb und der Besitz von Gegenständen, die gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a nicht verwendet werden dürfen, ist verboten. Ausgenommen sind der Erwerb und der Besitz von Korallenhalsbändern für die in Abs. 3 Z 4 genannten Zwecke.
- (5) Der Bundesminister für Gesundheit hat durch Verordnung das Nähere in Bezug auf Maßnahmen der Ausbildung von Diensthunden – hinsichtlich der Sicherheitsexekutive im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und hinsichtlich des Bundesheeres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport – festzulegen.

Verbot der Tötung

§ 6. (1) Es ist verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten.

(2) Es ist verboten, Hunde oder Katzen zur Gewinnung von Nahrung oder anderen Produkten zu töten.

(3) Die Tötung von Tieren zum Zweck der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist nur an wissenschaftlichen Einrichtungen und nur insoweit zulässig, als sie für den angestrebten Zweck unerlässlich ist und nicht durch alternative Methoden ersetzt werden kann.

(4) Unbeschadet der Verbote nach Abs. 1 und 2 darf das wissentliche Töten von Wirbeltieren nur durch Tierärzte erfolgen. Dies gilt nicht

1. für die fachgerechte Tötung von landwirtschaftlichen Nutztieren und von Futtertieren (§ 32),
2. für die fachgerechte Tötung von Tieren im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung gemäß Abs. 3,
3. für die fachgerechte Schädlingsbekämpfung,
4. in Fällen, in denen die rasche Tötung unbedingt erforderlich ist, um dem Tier nicht behebbare Qualen zu ersparen.

Verbot von Eingriffen an Tieren

§ 7. (1) Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen, sind verboten, insbesondere

1. Eingriffe zur Veränderung des phänotypischen Erscheinungsbildes eines Tieres,
2. das Kupieren des Schwanzes,
3. das Kupieren der Ohren,
4. das Durchtrennen der Stimmbänder,
5. das Entfernen der Krallen und Zähne,
6. das Kupieren des Schnabels.

(2) Ausnahmen von diesen Verboten sind nur gestattet

1. zur Verhütung der Fortpflanzung oder
2. wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist; diese Eingriffe sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 festzulegen.

(3) Eingriffe, bei denen ein Tier erhebliche Schmerzen erleiden wird oder erleiden könnte, dürfen, soweit nicht durch Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 anderes bestimmt ist, nur von einem Tierarzt und nur nach wirksamer Betäubung und mit postoperativer Schmerzbehandlung durchgeführt werden. Eingriffe, bei denen keine Betäubung erforderlich ist, können auch von einer sonstigen sachkundigen Person vorgenommen werden. Art und Nachweis der Sachkunde sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 zu regeln.

(4) Die Anwendung von Gummiringen, Ätzstiften und Ätzsalben ist verboten.

(5) Das Ausstellen von Hunden, die nach dem 1. Jänner 2008 geboren und an deren Körperteilen Eingriffe vorgenommen wurden, die in Österreich verboten sind, ist verboten. Das wissentliche Verbringen von in Österreich geborenen Hunden ins Ausland zum Zwecke der Vornahme von Eingriffen, die in Österreich verboten sind, ist verboten.

Verbot der Weitergabe, der Veräußerung und des Erwerbs bestimmter Tiere

§ 8. Es ist verboten, ein Tier, für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren Qualen verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung weiterzugeben, zu veräußern oder zu erwerben. Der Erwerber hat ein solches Tier unverzüglich schmerzlos zu töten oder töten zu lassen.

Verkaufsverbot von Tieren

§ 8a. (1) Das Feilbieten und das Verkaufen von Tieren auf öffentlich zugänglichen Plätzen, soweit dies nicht im Rahmen einer Veranstaltung gemäß § 28 erfolgt, sowie das Feilbieten von Tieren im Umherziehen sind verboten.

(2) Das öffentliche Feilbieten von Tieren ist nur im Rahmen einer gemäß § 31 Abs. 1 genehmigten gewerblichen Haltung oder durch gemäß § 31 Abs. 4 gemeldete Züchter gestattet.

Hilfeleistungspflicht

§ 9. Wer ein Tier erkennbar verletzt oder in Gefahr gebracht hat, hat, soweit ihm dies zumutbar ist, dem Tier die erforderliche Hilfe zu leisten oder, wenn das nicht möglich ist, eine solche Hilfeleistung zu veranlassen.

....

Transport von Tieren

§ 11. (1) Soweit Transporte, einschließlich der Ver- und Entladung, nicht unter die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97, ABI. Nr. L 3 S. 1, oder sonst unter das Tiertransportgesetz 2007, BGBl. I Nr. 54/2007 fallen, gelten Art. 3 sowie der Anhang I Kapitel I, II und III der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sinngemäß. Beim Transport von Wassertieren ist darauf zu achten, dass das Wasservolumen der Anzahl der beförderten Tiere angepasst ist, eine Erwärmung des Wassers und ein Absinken des Sauerstoffgehaltes vermieden wird und eine Fütterung unterbleibt.

(2) Ist die aufrechte Stellung des Behältnisses, mit dem ein Tier transportiert werden soll, nicht ohne Weiteres von außen erkennbar, so ist das Transportbehältnis mit einem Zeichen zu versehen, das die aufrechte Stellung des Behältnisses anzeigt. Ist auf Grund der Beschaffenheit des Transportbehältnisses nicht ohne Weiteres von außen erkennbar, dass damit ein Tier transportiert wird, so ist auf dem Transportbehältnis ein Hinweis anzubringen, aus dem hervorgeht, welches Tier transportiert wird.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit kann, in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen und die sonstigen allgemeinen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Größe, Beschaffenheit und Ausrüstung von Transportbehältnissen, Transportmitteln, bei der Be- und Entladung zu benützenden Hilfsmitteln sowie über die Behandlung der Tiere während des Transportes erlassen.

2. Hauptstück Tierhaltung

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Anforderungen an den Halter

§ 12. (1) Zur Haltung von Tieren ist jeder berechtigt, der zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen in der Lage ist, insbesondere auch über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

(2) Ist der Halter eines Tieres nicht in der Lage, für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung des Tieres zu sorgen, so hat er es solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten.

(3) Ohne Einwilligung des Erziehungsberechtigten dürfen Tiere an Minderjährige, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, nicht abgegeben werden.

Grundsätze der Tierhaltung

§ 13. (1) Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.

(2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsverrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

(3) Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

Betreuungspersonen

§ 14. Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, die über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügen. In den Verordnungen gemäß § 11, § 24, § 25, § 26, § 27, § 28, § 29 und § 31 sind die Art und der Umfang sowie der Nachweis der erforderlichen Sachkunde unter Berücksichtigung der Ziele und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen zu regeln.

Versorgung bei Krankheit oder Verletzung

§ 15. Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.

Bewegungsfreiheit

§ 16. (1) Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.

(2) Das Tier muss über einen Platz verfügen, der seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.

(3) Die dauernde Anbindehaltung ist verboten.

....

(5) Hunde dürfen keinesfalls, auch nicht vorübergehend, an der Kette oder in sonst einem angebondenen Zustand gehalten werden.

....

Füttern und Tränken

§ 17. (1) Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.

(2) Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.

(3) Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.

(4) Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.

(5) Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.

Bauliche Ausstattung und Haltungsvorrichtungen

§ 18. (1) Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich angemessen reinigen lassen.

(2) Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebonden oder räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können.

....

(4) Tiere dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden. Dies gilt nicht für die Kükenaufzucht. Reicht der natürliche Lichteinfall nicht aus, um die Bedürfnisse der Tiere zu decken, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung vorgesehen werden. Dabei ist auf den natürlichen Ruhe- und Aktivitätsrhythmus der Tiere Rücksicht zu nehmen.

(5) Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration - bei Wassertieren, die Temperatur, die Schadstoffkonzentration und der Sauerstoffgehalt des Wassers - müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. Hängt das Wohlbefinden der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung des Wohlbefindens der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet; es ist ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet. Das Alarmsystem ist regelmäßig zu überprüfen.

(6) Zur Erhöhung der Rechtssicherheit der Tierhalter und zur Verbesserung des Vollzuges wird vom Bundesminister für Gesundheit eine Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz (im Folgenden: Fachstelle) zur Bewertung von neuartigen serienmäßig hergestellten Aufstallungssystemen und neuartigen technischen Ausrüstungen für Tierhaltungen sowie serienmäßig hergestell-

ten Haltungssystemen und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör eingerichtet. Die Fachstelle ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen und im Falle des Abs. 8 ein Tierschutz-Kennzeichen zu vergeben. Der Bundesminister für Gesundheit hat, in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Einrichtung der Fachstelle, die Durchführung von Bewertungen, die Ausgestaltung eines Tierschutz-Kennzeichens sowie Kostenregelungen für die Inanspruchnahme der Fachstelle zu regeln.

(7) Neuartige serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und neuartige technische Ausrüstungen für Tierhaltungen dürfen nur in Verkehr gebracht und zur Tierhaltung verwendet werden, wenn der erste Inverkehrbringer nachweisen kann, dass sein Produkt den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den darauf beruhenden Verordnungen entspricht, oder als neuartiges Produkt aufgrund des anerkannten Standes der Wissenschaft und Technik als diesen gleichwertig einzustufen ist. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn dies durch ein Gutachten der Fachstelle gemäß Abs. 6 bestätigt wird.

(8) Vertreiber serienmäßig hergestellter Haltungssysteme und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünfte und Heimtierzubehör dürfen ihre Produkte mittels eines Tierschutz-Kennzeichens als tierschutzgesetzeskonform ausweisen, wenn dies durch ein Gutachten der Fachstelle gemäß Abs. 6 bestätigt wird.

(9) Wenn für die Bewertung und Gutachtenserstellung eine umfangreichere praktische Prüfung erforderlich ist, hat der Antragsteller diese zu veranlassen. Vom Bundesminister für Gesundheit sind, in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, durch Verordnung nähere Anforderungen an die Stellen, die Prüfungen durchführen sowie nähere Bestimmungen über die Durchführung der Prüfungen festzulegen.

(10) Wurde das Produkt bereits in einem anderen Staat auf seine Tiergerechtheit überprüft und liegen diesbezügliche Unterlagen vor, so sind diese

der österreichischen Fachstelle vorzulegen und von dieser zu bestätigen, wenn die Prüfungen auf den österreichischen Vorgaben vergleichbaren Voraussetzungen basieren.

(11) Im Rahmen der Prüfung neuartiger serienmäßig hergestellter Aufstallungssysteme und neuartiger technischer Ausrüstungen für Tierhaltungen dürfen gemäß dem TSchG nicht erlaubte Einrichtungen und Anlagen verwendet werden, soweit es zur Prüfung im Einzelfall notwendig ist und sicher gestellt ist, dass die Tiere entsprechend überwacht werden und die Prüfung abgebrochen wird, wenn das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigt wird.

Nicht in Unterkünften untergebrachte Tiere

§ 19. Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.

Kontrollen

§ 20. (1) Alle Tiere in Haltungssystemen, bei denen das Wohlbefinden der Tiere von regelmäßiger Versorgung durch Menschen abhängig ist, müssen regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, kontrolliert werden.

(2) In anderen Systemen gezüchtete oder gehaltene Tiere sind in solchen Abständen zu kontrollieren, dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst möglichst vermieden werden.

(3) Es muss eine geeignete (fest installierte oder bewegliche) Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Tiere jederzeit gründlich inspizieren zu können, soweit dies für die Versorgung und Beobachtung der Tiere unerlässlich ist, jedenfalls jedoch bei Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren.

(4) Alle automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, sind regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, zu inspizieren. Defekte sind unverzüglich zu beheben; ist dies nicht möglich, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, um das Wohlbefinden der Tiere zu schützen.

Aufzeichnungen

§ 21. (1) Der Halter hat Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und, soweit es sich um Säugetiere, Vögel oder Reptilien handelt, die Anzahl der toten Tiere zu führen, soweit eine landwirtschaftliche Tierhaltung oder Tierhaltung gemäß § 6 Abs. 3, § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 vorliegt.

(2) Diese Aufzeichnungen sind, soweit in bundesgesetzlichen Vorschriften nicht längere Fristen vorgesehen sind, für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Behörde anlässlich einer Kontrolle oder auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

....

Bewilligungen

§ 23. Für Bewilligungen gelten, soweit nicht anderes bestimmt ist, die folgenden Bestimmungen:

1. Die Behörde hat Bewilligungen nur auf Antrag zu erteilen. Örtlich zuständig für die Bewilligung ist die Behörde, in deren Sprengel die bewilligungspflichtige Haltung, Mitwirkung oder Verwendung von Tieren stattfindet oder stattfinden soll.
2. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die beantragte Tierhaltung den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen sowie

dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht und kein Tierhaltungsverbot entgegensteht.

3. Bewilligungen können erforderlichenfalls befristet oder unter Auflagen oder unter Bedingungen erteilt werden.
4. Eine befristete Bewilligung ist auf Antrag des Bewilligungsinhabers zu verlängern, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist eingebracht wird und die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weiterhin gegeben sind. Erforderlichenfalls sind die Bedingungen oder Auflagen (Z 3) abzuändern.
5. Stellt die Behörde fest, dass die Tierhaltung nicht mehr den Bewilligungsvoraussetzungen entspricht oder die vorgeschriebenen Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden, hat sie mit Bescheid die zur Erreichung des rechtmäßigen Zustandes notwendigen Maßnahmen vorzuschreiben und dem Bewilligungsinhaber den Entzug der Bewilligung anzudrohen. Kommt der Bewilligungsinhaber innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist den Vorschreibungen nicht nach, hat die Behörde die Bewilligung zu entziehen. Die betroffenen Tiere sind abzunehmen und solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten.

2. Abschnitt Besondere Bestimmungen

Tierhaltungsverordnung

§ 24. (1) Unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen hat der Bundesminister für Gesundheit, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Haltung

1. von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen sowie
2. anderer Wirbeltiere

durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen.

(2) Für Tierarten, deren Haltung einer Bewilligung bedarf, jedoch nicht durch Verordnung geregelt ist, hat die Behörde aus Anlass eines Antrages (§ 23 Z 1) eine Stellungnahme des Tierschutzrates (§ 42) über die nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse einzuhaltenden Mindestanforderungen einzuholen. Der Bundesminister für Gesundheit hat die Stellungnahme des Tierschutzrates nach Anhörung des Vollzugsbeirates (§ 42a) in den Amtlichen Veterinärnachrichten (AVN) zu verlautbaren. Liegt eine solche Verlautbarung vor, so hat die Behörde keine Stellungnahme des Tierschutzrates einzuholen.

(3) Durch Verordnung kann der Bundesminister für Gesundheit – unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse – nähere Bestimmungen über die Ausbildung und das Verhaltenstraining von Hunden festlegen.

Kennzeichnung und Registrierung von Hunden

§ 24a. (1) Der Bundesminister für Gesundheit stellt zum Zwecke der Zurückführung entlaufener, ausgesetzter oder zurückgelassener Hunde auf ihren Halter für die Registrierung und Verwaltung der in Abs. 2 angeführten Daten im Sinne einer überregionalen Zusammenarbeit eine länderübergreifende Datenbank zur Verfügung. Er kann zu diesem Zweck bestehende elektronische Register heranziehen. Der Bundesminister für Gesundheit ist für diese Datenbank Auftraggeber gemäß § 4 Z 4 DSGVO 2000.

(2) Zum Zwecke der Zurückführung entlaufener, ausgesetzter oder zurückgelassener Hunde auf ihren Halter sind folgende Daten (Stammdaten) gemäß Abs. 4 und 6 zu melden und zu erfassen:

1. personenbezogene Daten des Halters, ist dieser nicht mit dem Eigentümer des Tieres ident, ebenso die des Eigentümers:
 - a) Name,
 - b) Art und Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises,
 - c) Zustelladresse,
 - d) Kontaktdaten,
 - e) Geburtsdatum;
 - f) Datum der Aufnahme der Haltung
 - g) Datum der Abgabe und neuer Halter (Name und Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises) oder des Todes des Tieres.
2. tierbezogene Daten:
 - a) Rasse,
 - b) Geschlecht,
 - c) Geburtsdatum (zumindest Jahr),
 - d) Kennzeichnungsnummer (Microchipnummer),
 - e) im Falle eines Hundes, an dessen Körperteilen aus veterinärmedizinischem Grund Eingriffe unternommen wurden, Angabe des genauen Grundes und des Tierarztes, der den Eingriff vorgenommen hat bzw. Angabe sonstiger Gründe (zB Beschlagnahme),
 - f) Geburtsland,
 - g) fakultativ: Nummer eines allfällig vor-

handenen Heimtierausweises,

- h) fakultativ: Datum der letzten Tollwutimpfung unter Angabe des Impfstoffes, falls vorhanden.

(3) Alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde, sind mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips auf Kosten des Halters von einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Welpen sind spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe so zu kennzeichnen. Hunde, die in das Bundesgebiet eingebracht werden, müssen entsprechend den veterinärrechtlichen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung gemäß dem ersten Satz kann unterbleiben, wenn der Hund bereits durch einen funktionsfähigen Microchip gekennzeichnet wurde.

(4) Jeder Halter von Hunden gemäß Abs. 3 ist verpflichtet sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme - jedenfalls aber vor einer Weitergabe - unter Angabe der Daten gemäß Abs. 2 Z 1 und Z 2 lit. a bis f zu melden. Weiters können die Daten gemäß Abs. 2 Z 2 lit. g und h gemeldet werden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal:

1. vom Halter selbst oder
2. nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder
3. im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt, der die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle.

(5) Jedem Stammdatensatz ist eine Registrierungsnummer zuzuordnen. Diese ist dem Eingebenden von der Datenbank mitzuteilen und gilt als Bestätigung für die erfolgreich durchgeführte Meldung. Im Falle, dass die Eingabe von der Behörde oder im Auftrag des Tierhalters durch einen freiberuflichen Tierarzt oder einer sonstigen Meldestelle vorgenommen wird, ist die Registrierungsnummer von diesen dem Halter mitzuteilen.

(6) Jede Änderung ist vom Halter oder Eigentümer in der in Abs. 4 Z 1 bis 3 vorgesehenen Weise zu melden und in die Datenbank einzugeben. Im Falle der Meldung und Eingabe eines Halter- oder

Eigentümerwechsels ist von der Datenbank eine neue Registrierungsnummer zu vergeben. Wird der Tod eines Tieres nicht vorschriftsgemäß gemeldet, erfolgt 20 Jahre nach dem Geburtsjahr des Hundes die automatische Löschung des gesamten Stammdatensatzes aus dem Register.

(7) Jeder Halter und Eigentümer ist berechtigt, die von ihm eingegebenen Daten abzurufen und in Fällen des Abs. 6 zu ändern. Die Behörde gemäß § 33 Abs. 1 TSchG oder die Veterinärbehörde sowie die in Abs. 4 Z 3 genannten Personen oder Stellen sind berechtigt, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen dieses Bundesgesetzes oder sonstiger veterinärrechtlicher Bestimmungen notwendig ist, in das Register kostenfrei einzusehen und Eintragungen vorzunehmen. Der Bundesminister für Gesundheit ist ermächtigt, Organen von Gebietskörperschaften auf deren Verlangen kostenfreie Abfragen in der Tierschutzdatenbank in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die Datensätze ermitteln können.

....

Tierheime

§ 29. (1) Das Betreiben eines Tierheimes bedarf einer Bewilligung der Behörde nach § 23.

(2) Die Bewilligung ist nach Maßgabe des § 23 und nur dann zu erteilen, wenn

1. die regelmäßige veterinärmedizinische Betreuung der Tiere sichergestellt ist und
2. mindestens eine Person mit einschlägiger Fachausbildung ständig bei der Leitung des Tierheimes mitarbeitet.

(3) Die Leitung des Tierheimes hat ein Vormerkbuch zu führen, in dem unter laufender Zahl der Tag der Aufnahme, wenn möglich Name und Wohnort des Eigentümers bzw. Überbringers, eine Beschreibung des äußeren Erscheinungsbildes sowie der Gesundheitszustand der aufgenommenen Tiere einzutragen sind. Beim Abgang der Tiere sind Datum und Art des Abganges so-

wie, im Fall der Vergabe, Name und Wohnort des Übernehmers festzuhalten. Diese Aufzeichnungen sind drei Jahre lang aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Nähere Bestimmungen über die Mindestanforderungen für Tierheime in Bezug auf die Ausstattung, Betreuung von Tieren, Betriebsführung sowie über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung hat der Bundesminister für Gesundheit unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung festzulegen.

Entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere

§ 30. (1) Die Behörde hat - soweit eine Übergabe an den Halter nicht in Betracht kommt - Vorsorge zu treffen, dass entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere an Personen, Institutionen und Vereinigungen übergeben werden, die eine Tierhaltung im Sinne dieses Bundesgesetzes gewährleisten können. Diese Personen, Vereinigungen oder Institutionen (im Folgenden: Verwahrer) haben die Pflichten eines Halters.

(2) Die vom Land und vom Verwahrer zu erbringenden Leistungen und das dafür zu entrichtende Entgelt sind vertraglich zu regeln.

(3) Solange sich Tiere im Sinne des Abs. 1 in der Obhut der Behörde befinden, erfolgt die Unterbringung dieser Tiere auf Kosten und Gefahr des Tierhalters.

(4) Verwahrer von Tieren im Sinne des Abs. 1 haben den Organen, die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes beauftragt sind, jederzeitigen Zutritt zu den Tierhaltungseinrichtungen und jederzeitige Kontrolle des Gesundheitszustandes des Tieres zu gewähren und allen Anweisungen der Behörde Folge zu leisten.

(5) Für die Dauer der amtlichen Verwahrung trägt

die Behörde die Pflichten des Tierhalters.

(6) Die Behörde hat die in ihrem örtlich zuständigen Wirkungsbereich aufgefundenen Tiere in geeigneter Form kundzutun.

(7) Wird nicht innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe gemäß Abs. 6 eine Ausfolgung im Sinne des Abs. 8 begehrt, so kann das Eigentum am Tier auf Dritte übertragen werden. Sollte daraufhin innerhalb Jahresfrist der Eigentümer sein Eigentumsrecht geltend machen, so ist ihm der gemeine Wert des Tieres abzüglich der angefallenen Kosten zu ersetzen.

(8) Die Ausfolgung von Tieren im Sinne des Abs. 1 an Personen, die ein Eigentumsrecht an diesen Tieren geltend machen, bedarf der Zustimmung der Behörde.

Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Zucht und des Verkaufs

§ 31. (1) Die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit (§ 1 der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994) bedarf einer Bewilligung nach § 23.

(2) In jeder Betriebsstätte, in der Tiere im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit gehalten werden, muss eine ausreichende Anzahl von Personen mit Kenntnissen über artgemäße Tierhaltung regelmäßig und dauernd tätig sein. In Tierhandlungen sind diese Personen verpflichtet, Kunden über die tiergerechte Haltung und die erforderlichen Impfungen der zum Verkauf angebotenen Tiere zu beraten sowie über allfällige Bewilligungspflichten zu informieren. Die Erfüllung dieser Verpflichtung muss der Behörde, etwa in Form der Bereithaltung entsprechender Informationsangebote, glaubhaft gemacht werden können. Bei der Abgabe von Hunden oder Katzen ist eine solche Information auch vom Züchter durchzuführen.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung Vorschriften über die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, insbesondere auch über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung, zu erlassen.

(4) Die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht und des Verkaufs, ausgenommen von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder Tieren in Zoos oder Tieren in Zoofachhandlungen, ist vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden. Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Halters, die Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere, den Ort der Haltung zu enthalten. Nähere Bestimmungen sowie Ausnahmen von der Meldepflicht sind durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit zu regeln. Die Tierhaltung und das Vorliegen ausreichender Haltungsbedingungen für die Zucht oder den Verkauf sind innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Meldung zu kontrollieren.

(5) Hunde und Katzen dürfen im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten gemäß Abs. 1 in Zoofachgeschäften und anderen gewerblichen Einrichtungen, in denen Tiere angeboten werden, zum Zwecke des Verkaufes nicht ausgestellt werden. In Zoofachgeschäften dürfen Hunde und Katzen zum Zwecke des Verkaufes nur dann gehalten werden, wenn dafür eine behördliche Bewilligung vorliegt. Voraussetzung für die Erteilung dieser Bewilligung ist, dass für diese Zoofachhandlungen ein Betreuungsvertrag mit einem Tierarzt besteht. Dieser Tierarzt ist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens der Behörde namhaft zu machen und hat den in der Verordnung angeführten Kriterien zu entsprechen. Nähere Anforderungen, die diese Zoofachhandlungen hinsichtlich der Haltung von Hunden und Katzen zu erfüllen haben, besondere Aufzeichnungspflichten sowie die Aufgaben und Pflichten des Betreuungstierarztes sind durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit nach Einholung der Stellungnahme des Tierschutzrates zu regeln. Jedenfalls ist die Verordnung bis 31. Dezember 2008 zu erlassen.

....

3. Hauptstück

Vollziehung

Behörden

§ 33. (1) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Gegen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörde in Verfahren nach diesem Bundesgesetz kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat im Land erhoben werden.

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 34. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung des § 37 in Verbindung mit § 5, mit Ausnahme des Abs. 2 Z 1, 2 und 7, in Verbindung mit § 6 sowie mit § 8 durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen zur sofortigen Beendigung von Verwaltungsübertretungen,
3. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
4. Maßnahmen der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt im Zusammenhang mit § 36 und § 37 Abs. 1

mitzuwirken.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben außerdem der nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörde über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse gemäß §§ 35 bis 39 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

Behördliche Überwachung

§ 35. (1) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verwaltungsakte obliegt der Behörde.

....

(4) Die Behörde ist berechtigt, Tierhaltungen sowie die Einhaltung von Tierhaltungsverboten unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit jederzeit zu kontrollieren. Unbeschadet der Abs. 2 und 3 hat die Behörde die Haltung von Tieren zu kontrollieren, wenn im Hinblick auf Verstöße gegen Tierschutzrechtsvorschriften, deretwegen eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafe verhängt worden ist, die Besorgnis weiterer Verstöße gegen Tierschutzrechtsvorschriften besteht. Ebenso hat die Behörde eine Kontrolle durchzuführen, wenn der Verdacht eines solchen Verstoßes besteht.

(5) Die Behörde hat sich bei der Kontrolle solcher Personen zu bedienen, die über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen. Das Nähere ist durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit festzulegen.

(6) Stellt die Behörde bei einer Überwachungshandlung fest, dass Tiere nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder den darauf gegründeten Verordnungen oder Bescheiden entsprechend gehalten werden, sind dem Tierhalter Änderungen der Haltungsform oder der Anlagen, in denen die Tiere gehalten werden, oder sonstige Maßnahmen vorzuschreiben, mit denen innerhalb einer angemessenen Frist eine den Zielen und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechende Haltung erreicht werden kann.

(7) Das Bundes-Berichtspflichtengesetz, BGBl. I Nr. 65/2002, ist hinsichtlich der Kontrollen gemäß Abs. 2 bis 6 auch insoweit anzuwenden, als keine gemeinschaftsrechtlichen oder internationalen Aufzeichnungs-, Melde- oder Berichtspflichten zu erfüllen sind, und zwar mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Landeshauptmannes die Landesregierung zu treten hat.

Betreten von Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln, Mitwirkungspflicht

§ 36. (1) Die Organe der mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden und die zugezogenen Sachverständigen sowie die Veterinärsachverständigen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben unter Einhaltung der erforderlichen veterinärpolizeilichen Vorkehrungen das Recht, Liegenschaften, Räume und Transportmittel zum Zwecke der Kontrolle (§ 35) zu betreten und sich zu ihnen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel Zutritt zu verschaffen, wenn dieser nicht freiwillig gewährt wird. Dies gilt auch, wenn sich der begründete Verdacht ergibt, dass eine Übertretung dieses Bundesgesetzes erfolgt ist. Dem für die Tierhaltung Verantwortlichen ist, soweit die Erhebungszwecke nicht beeinträchtigt werden, Gelegenheit zu geben, bei der Kontrolle anwesend zu sein.

(2) Die über die betroffenen Liegenschaften, Räume und Transportmittel Verfügungsberechtigten haben die Ausübung der Befugnisse nach Abs. 1 zu dulden.

(3) Die mit der Tierhaltung befassten Personen haben auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften besteht nicht, sofern die genannten Personen dadurch sich selbst oder eine der in § 38 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, genannten Personen der Gefahr der Strafverfolgung aussetzen würden; derartige Gründe sind glaubhaft zu machen.

Sofortiger Zwang

§ 37. (1) Die Organe der Behörde sind verpflichtet,

1. wahrgenommene Verstöße gegen §§ 5 bis 7 durch unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden;
2. ein Tier, das in einem Zustand vorgefunden wird, der erwarten lässt, dass das Tier ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden wird, dem Halter abzunehmen, wenn dieser nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

(2) Wenn dies für das Wohlbefinden des Tieres erforderlich ist, können Organe der Behörde Personen, die gegen §§ 5 bis 7 verstoßen, das betreffende Tier abnehmen. Die Organe der Behörde sind berechtigt, bei Tieren, für die das Weiterleben mit nicht behebbaren Qualen verbunden ist, für eine schmerzlose Tötung zu sorgen.

(2a) Organe der Behörde sind berechtigt, Personen, die gegen § 8a verstoßen, die feilgebotenen Tiere abzunehmen.

(3) Für abgenommene Tiere gilt § 30. Sind innerhalb von zwei Monaten nach Abnahme im Sinne des Abs. 2 die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung des Tieres aller Voraussicht nach geschaffen, so ist es zurückzustellen. Andernfalls ist das Tier als verfallen anzusehen.

4. Hauptstück

Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 38. (1) Wer

1. einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt oder
2. ein Tier entgegen § 6 tötet oder
3. an einem Tier entgegen § 7 Eingriffe vornimmt oder
4. gegen § 8 verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.

(2) In schweren Fällen der Tierquälerei ist eine Strafe von mindestens 2 000 Euro zu verhängen.

(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.

(4) Nach Maßgabe der Abs. 1 bis 3 ist auch zu bestrafen, wer es duldet, dass eine seiner Aufsicht oder Erziehung unterstehende nicht deliktfähige Person diesem Bundesgesetz oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder den in Bescheiden enthaltenen Anordnungen zuwiderhandelt, obwohl er die Tat hätte verhindern können.

(5) Der Versuch ist strafbar.

(6) Die Behörde hat bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3, sofern sie nicht nach § 21 Abs. 1a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, vorgeht, ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Ver-

schulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sind. Die Behörde hat den Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid zu ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Unter den in diesem Absatz angeführten Voraussetzungen können die Kontrollorgane gemäß § 35 von der Erstattung einer Anzeige, erforderlichenfalls nach Herstellung des rechtmäßigen Zustandes durch den Beanstandeten, absehen; sie haben den Täter in solchen Fällen in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam zu machen.

(7) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine in Abs. 1 bis 3 bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Verbot der Tierhaltung

§ 39. (1) Die Behörde kann einer Person, die vom Gericht wegen Tierquälerei wenigstens einmal oder von der Verwaltungsbehörde wegen Verstoßes gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 mehr als einmal rechtskräftig bestraft wurde, die Haltung von Tieren aller oder bestimmter Arten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer verbieten, soweit dies mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person erforderlich ist, damit eine Tierquälerei oder ein Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 in Zukunft voraussichtlich verhindert wird. Dies gilt in gleicher Weise, wenn die Bestrafung nur wegen Fehlens der Zurechnungsfähigkeit unterblieben oder die Staatsanwaltschaft auf Grund diversioneller Maßnahmen (§ 198 StPO) von der Strafverfolgung zurückgetreten ist.

(2) Die Behörde kann ein solches Verbot lediglich androhen, wenn dies voraussichtlich ausreicht, um die betreffende Person in Zukunft von einer Tierquälerei oder von einem Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 abzuhalten.

(3) Wird ein Tier entgegen einem Verbot nach Abs. 1 gehalten, so hat es die Behörde ohne vorausgegangen Verfahren abzunehmen und für seine

vorläufige Verwahrung und Betreuung zu sorgen. Sie hat überdies den Verfall des Tieres auszusprechen.

(4) Die Gerichte haben die nach dem Wohnsitz des Täters örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde von rechtskräftigen Verurteilungen gemäß § 222 StGB in Kenntnis zu setzen. Von der Einstellung eines Verfahrens wegen Verdachtes des Verstoßes gegen § 222 StGB haben die Gerichte und die Staatsanwaltschaft die örtliche zuständige Bezirksverwaltungsbehörde dann in Kenntnis zu setzen, wenn

1. die Einstellung auf Grund diversioneller Erledigung erfolgt ist, oder
2. der Verdacht eines Verstoßes gegen verwaltungsrechtliche Tierschutzbestimmungen besteht.

(5) Tierhaltungsverbote gemäß Abs. 1 gelten für das gesamte Bundesgebiet. Die Behörde ist verpflichtet, Tierhaltungsverbote der zuständigen Landesregierung zu melden. Die Landesregierungen haben einander unverzüglich von rechtskräftigen Bescheiden über Tierhaltungsverbote sowie deren allfällige Aufhebung in Kenntnis zu setzen.

Verfall

§ 40. (1) Unbeschadet des § 39 Abs. 3 sind Gegenstände, die zur Übertretung dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung verwendet wurden, und Tiere, auf die sich das strafbare Verhalten bezogen hat, für verfallen zu erklären, wenn zu erwarten ist, dass der Täter sein strafbares Verhalten fortsetzen oder wiederholen wird.

(2) Ein für verfallen erklärtes Tier ist im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen in Freiheit zu setzen oder an solche Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten. Ist all dies nicht möglich, kann das Tier schmerzlos getötet werden.

(3) Der bisherige Halter hat der Behörde die durch die vorläufige Verwahrung verbundenen Kosten

sowie die Kosten der Tötung zu ersetzen. Einen erzielten Erlös hat die Behörde dem bisherigen Eigentümer unter Abzug der für das Tier aufgewendeten Kosten auszufolgen.

....

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 44. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2005, jedoch nicht vor dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Bundesgesetzblatt, in Kraft.

(2) Zugleich treten die auf dem Gebiet des Tierschutzes, mit Ausnahme der in § 3 Abs. 4 umschriebenen Angelegenheiten, bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

2. Tierhaltungsverordnung

BGBl. II Nr. 486 idgF

Auszug

Aufgrund der §§ 24 Abs. 1 Z 2 und 25 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 Art. 2, wird verordnet:

Geltungsbereich und Zielsetzung

§ 1. (1) In der vorliegenden Verordnung werden Mindestanforderungen für Wirbeltiere, die zur Haltung in menschlicher Obhut geeignet sind, festgelegt sowie solche Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und solche Wildtierarten, deren Haltung aus Tierschutzgründen verboten ist, bezeichnet.

(2) Diese Verordnung gilt für die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, fallen.

(3) Grundlegendes Ziel ist es, Tieren in Menschenobhut ein Maximum an artspezifischen Verhaltensweisen nicht nur zu ermöglichen, sondern ein Maximum an artspezifischen Verhaltensweisen auch gezielt zu fördern.

Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung

§ 2. (1) Bei der Haltung der in der Verordnung genannten Tiere ist eine Überforderung der artspezifisch unterschiedlich vorhandenen Fähigkeiten der Anpassung verboten. Folgenden Kriterien ist hierbei Rechnung zu tragen:

1. den artspezifischen und individuellen Fähigkeiten der Anpassung an äußere Bedingungen, und
2. dem jeweiligen artspezifischen Sozialgefüge.

(2) Jede Veränderung der Haltungsbedingungen eines Tieres in Menschenobhut ist zu vermeiden, wenn die Gefahr besteht, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.

(3) Einflussnahmen beim Fang und bei Behandlungen sind fachgerecht durchzuführen und ohne Verzug abzuwickeln.

(4) Bei der Ausgestaltung eines Haltungssystems sind der Mindestraumbedarf des gehaltenen Tieres sowie die biologisch sinnvolle Anordnung des Inventars, der Strukturelemente und deren Reizspektren zu beachten.

(5) Die gehaltenen Tiere müssen sich in arttypischen Ruhephasen in geeignete Rückzugsmöglichkeiten zurückziehen können und dürfen keiner Dauerbeleuchtung ausgesetzt sein. Bei dauerhafter Haltung unter Kunstlicht ist dafür zu sorgen, dass die tägliche Lichtzeit entsprechend der Bedingungen im natürlichen Lebensraum jahreszeitlich verändert wird.

(6) Die Bodenbeschaffenheit der Haltungseinrichtung muss dem artspezifischen Verhalten Rechnung tragen. Werden Tiere in Stallungen gehalten, müssen diese, sofern in dieser Verordnung nicht anders vorgesehen, über eine geeignete Einstreu verfügen. Gehegeabgrenzungen müssen so beschaffen sein, dass die Tiere sicher verwahrt sind und Schäden an den gehaltenen Tieren durch die Begrenzung oder durch andere Tiere verhindert werden.

(7) Werden Tiere in Außenanlagen gehalten, muss allen Tieren gleichzeitig ein geeigneter Schutz gegenüber Witterungseinflüssen zur Verfügung stehen, ferner ist in Außenanlagen ein Schutz vor Raubwild zu gewährleisten. Wird Tieren, für die gemäß dieser Verordnung Bestimmungen über die Ausgestaltung einer Außenanlage vorgesehen sind, keine Außenanlage angeboten, so muss die Fläche der bereit gestellten Innenanlage der Summe der Mindestflächen der in der Verordnung angegebenen Außen- und Innenanlage entsprechen.

(8) Die gehaltenen Tiere sind gemäß § 20 TSchG auf Krankheitsanzeichen und Verletzungen zu kontrollieren. Gegebenenfalls ist gemäß § 15 TSchG ein Tierarzt zu konsultieren. Für Quaran-

täne- sowie für sonstige aufgrund von tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Schutz- und Überwachungsmaßnahmen oder für die Behandlung erkrankter Tiere sind fachlich begründete abweichende Haltungsbedingungen zulässig.

Besondere Anforderungen an die Haltung von Säugetieren

§ 3. (1) Für die Haltung von Säugetieren gelten die in der Anlage 1 enthaltenen Mindestanforderungen.

....

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 10. Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

In-Kraft-Treten

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2005 jedoch nicht vor dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt, in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 12. Entsteht auf Grund dieser Verordnung eine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht oder ein Halungsverbot, so findet § 44 Abs. 8 und 9 TSchG Anwendung.

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 der 2. Tierhaltungsverordnung

Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren

1. Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden

1.1. Allgemeine Anforderungen an das Halten von Hunden

(1) Hunden muss mindestens einmal täglich, ihrem Bewegungsbedürfnis entsprechend, ausreichend Gelegenheit zum Auslauf gegeben werden.

(2) Hunden, die vorwiegend in geschlossenen Räumen, z. B. Wohnungen, gehalten werden, muss mehrmals täglich die Möglichkeit zu Kot- und Harnabsatz im Freien ermöglicht werden.

(3) Hunden muss mindestens zwei Mal täglich Sozialkontakt mit Menschen gewährt werden.

(4) Wer mehrere Hunde hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten. Von der Gruppenhaltung darf nur dann abgesehen werden, wenn es sich um unverträgliche Hunde handelt oder wenn dies aus veterinärmedizinischen Gründen erforderlich ist.

(5) Welpen dürfen erst ab einem Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden; dies gilt nicht, wenn die Trennung aus veterinärmedizinischen Gründen zum Schutz des Muttertieres oder zum Schutz der Welpen erforderlich ist. Ist eine vorzeitige Trennung mehrerer Welpen vom Muttertier erforderlich, so sind diese bis zu einem Alter von mindestens acht Wochen gemeinsam zu halten. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn dies dem Wohl der Tiere dient und die Personen, welche die Tiere in ihre Obhut nehmen, über die erforderlichen Möglichkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zur fachgerechten Aufzucht der Welpen verfügen.

(6) Maulkörbe müssen der Größe und Kopfform des Hundes angepasst und luftdurchlässig sein; sie müssen dem Hund das Hecheln und die Was-

seraufnahme ermöglichen.

1.2. Anforderungen an das Halten von Hunden im Freien

(1) Ein Hund darf nur dann im Freien gehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass das Tier auf Grund seiner Rasse, seines Alters und seines Gesundheitszustandes dazu befähigt ist und ihm Gelegenheit gegeben wurde, sich an die Witterungsverhältnisse, die mit einer Haltung im Freien verbunden sind, anzupassen.

(2) Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass dem Hund eine Schutzhütte zur Verfügung steht, die den Anforderungen nach Abs. 3 entspricht und außerhalb der Schutzhütte zusätzlich ein witterungsgeschützter, schattiger, wärme- gedämmter Liegeplatz zur Verfügung steht.

(3) Die Schutzhütte muss aus wärmedämmendem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Sie muss einen der Wetterseite abgewandten Zugang haben, über eine für den Hund geeignete Unterlage verfügen, trocken und sauber gehalten werden und so bemessen sein, dass der Hund

1. sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen kann und
2. den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.

(4) Werden Hunde im Freien in Gruppen gehalten, so müssen die Hundehütten und Liegeplätze so dimensioniert und in so großer Zahl vorhanden sein, dass alle Tiere der Gruppe sie gleichzeitig konfliktfrei nutzen können.

1.3. Anforderungen an die Haltung von Hunden in Räumen

(1) Ein Hund darf nur in Räumen gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt ist. Die Flächen der Öffnungen für

das Tageslicht müssen bei der Haltung in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, grundsätzlich 12,5% der Bodenfläche betragen; dies gilt nicht, wenn dem Hund ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht. Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-/Nachtrhythmus zusätzlich zu beleuchten.

(2) In den Räumen muss eine ausreichende Frischluftversorgung sichergestellt sein.

(3) Ein Hund darf in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, nur dann gehalten werden, wenn die benutzbare Bodenfläche den Anforderungen an die Zwingerhaltung entspricht.

(4) Ein Hund darf in nicht beheizbaren Räumen nur gehalten werden, wenn diese mit einer Schutzhütte gemäß den Anforderungen an das Halten im Freien oder einem trockenen Liegeplatz, der ausreichend Schutz vor Zugluft und Kälte bietet, ausgestattet sind.

1.4. Anforderungen an die Zwingerhaltung

(1) Eine dauernde Zwingerhaltung ist verboten. Hunden ist mindestens ein Mal täglich entsprechend ihrem Bewegungsbedürfnis die Möglichkeit zu geben, sich außerhalb des Zwingers zu bewegen.

(2) Jeder Zwinger muss über eine uneingeschränkt benutzbare Zwingerfläche von 15 m² verfügen. In diese Fläche ist der Platzbedarf für die Hundehütte nicht eingerechnet. Für jeden weiteren Hund sowie für jede Hündin mit Welpen bis zu einem Alter von acht Wochen muss eine zusätzliche uneingeschränkt benutzbare Grundfläche von 5 m² zur Verfügung stehen.

(3) Die Einfriedung des Zwingers muss so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht zerstören, nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann. Einfriedungen müssen mindestens 1,8 m hoch sein und ausreichend tief im Boden verankert sein.

(4) An der Hauptwetterseite muss der Zwinger ge-

schlossen ausgeführt sein. Die Zwingertüren sind an der Zwingerinnenseite mit einem Drehknopf auszustatten. Die Türen sind so auszuführen, dass sie nach innen aufschwingen.

(5) Der Zwingerboden und alle Einrichtungen des Zwingers müssen so gewählt und gestaltet werden, dass die Gesundheit der Hunde nicht beeinträchtigt wird und dass sie sich nicht verletzen können. Der Boden ist so auszuführen, dass Flüssigkeit abfließen kann. Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht gegenseitig verletzen können. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Außerhalb der Hundehütte muss eine Liegefläche aus wärmedämmendem Material bereitgestellt werden. Das Innere des Zwingers muss sauber, ungezieferfrei und trocken gehalten werden.

(6) Der Zwinger muss ausreichend natürlich beleuchtet sein.

(7) In Zwingern sind bauliche Vorkehrungen derart zu treffen, dass für alle im Zwinger gehaltenen Hunde jederzeit schattige Plätze zur Verfügung stehen.

(8) In einem Zwinger dürfen bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten im Sprung erreichen kann, keine stromführenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, angebracht sein.

(9) Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln in einem Zwinger gehalten, so sind die Zwinger so anzuordnen, dass die Hunde Sichtkontakt zu anderen Hunden haben. Bei unverträglichen Hunden ist Sichtkontakt untereinander zu verhindern.

Tierhaltungsverordnung

1.5. Fütterung und Pflege

(1) Der Halter hat dafür zu sorgen, dass dem Hund in seinem gewohnten Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht.

(2) Der Halter hat den Hund mit geeignetem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.

(3) Der Halter hat

1. den Hund unter Berücksichtigung der Rasse regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit Sorge zu tragen und
2. für ausreichende Frischluft und angemessene Lufttemperatur zu sorgen, wenn der Hund ohne Aufsicht in einem Fahrzeug verbleibt, und
3. den Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und ungezieferfrei zu halten. Der Kot ist täglich zu entfernen.

1.6. Hundebildung

(1) Zur Ausbildung fremder Hunde sind nur solche Personen berechtigt, die nachweislich über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und die den Anforderungen des § 12 TSchG entsprechen.

(2) Über die gemäß Abs. 1 erforderliche Sachkunde verfügen jedenfalls Diensthundeführer, Trainer des Österreichischen Kynologenverbandes, Trainer der Österreichischen Hundesportunion, Trainer des Österreichischen Jagdhundegebrauchsverbandes sowie Personen, die eine vergleichbare einschlägige Ausbildung und Prüfung durch eine sonstige in- oder ausländische Organisation nachweisen.

(3) Eine Anforderung im Sinne des Abs. 1 liegt keinesfalls vor, wenn eine Person wegen tierquälerischen Verhaltens von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt worden ist.

1.7. Hundesport

(1) Sportausübung ist nur mit Hunden zulässig, die hierfür physiologisch und psychologisch geeignet sind. Durch die Sportausübung darf keine Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des Tieres erfolgen.

(2) Schlittenhunde dürfen während des Trainings und der Wettkämpfe vorübergehend angebunden werden.

JUDIKATURLISTE

Verfassungsgerichtshof:

25. Juni 1980	V 13/80	Verordnung über Hundehaltung
29. Februar 1984	B 108/79	Leinen- und Beißkorbpflicht
28. Juni 1986	B 724/83	Beißkorbpflicht
16. Dezember 1994	B 2261/94	Verbot der Hundehaltung (Rottweiler)
13. März 1996	V 31/95	Verordnung Leinen-/Beißkorbpflicht
2. Oktober 1997	V 78/97	Verordnung über gefährliche Hunde
2. Oktober 1998	V 126/97	Hundeabgabenordnung
7. Dezember 2005	G 73/05	Haltung von Hunden
26. September 2006	B 992/06	Hundehaltung
18. Juni 2007	G 220/06	Tierquälerei, Hundebildung
9. März 2011	G 60/10	Wiener Hundeführerschein
	V 80/10	Kampfhunde-Definition
6. Oktober 2011	G 24/11 u.a.	NÖ Hundehaltegesetz
29. November 2011	V 12/11	Leinenzwang im gesamten Ortsgebiet

Verwaltungsgerichtshof:

1. Hundeabgabe:

12. Oktober 1955	VwSlg. 1263 F	Wohnsitz, doppelte Abgabepflicht
15. Mai 1975	wSlg. 4843/4844	Lw. Betrieb (Bewertungsmaßstäbe)
26. Jänner 1996	95/17/0395	
21. März 2005	2004/17/0212	
25. Juni 2007	2007/17/0090	
27. Mai 2008	2006/17/0137	
10. August 2010	2008/17/0092	
3. Juni 2008	2008/17/0016	aufschiebende Wirkung

2. Hundehaltung:

20. April 1983	83/01/0038	Quälen von Tieren, Hunden
30. Mai 1999	89/01/0112	Verfall von Tieren
27. Oktober 1992	91/05/0207	Errichtung Tierheim
22. Februar 1995	92/01/0551 u. 552	Tierquälerei, Beschlagnahme
1. September 1998	98/05/0060	Hundezwinger, Baurecht
30. Mai 2000	99/05/0236	Verbot Hundehaltung
21. November 2000	2000/05/0240	Verfall von Hunden
18. März 2004	2003/05/0092	Hundehaltung
18. März 2004	2003/05/0201	Hundegebell
19. Jänner 2010	2007/05/0254	Kontrolle, illegale Hundehaltung
24. Februar 2009	2007/06/0161	Hundehaltung, Tierschutz

3. Lärmerregung:

18. März 2004	2003/05/0201	Hundegebell
24. Februar 2009	2007/06/0161	Hundehaltung, Lärmerregung

4. Maulkorb- und Leinenzwang:

7. November 1990	90/01/0088	
23. Mai 2002	2002/05/0073	Verfall von Hunden

Bisher erschienen:

Band 1: NÖ Kanalgesetz 1977

Gesammelte Judikatur der Höchstgerichte

August 2008

Dr. Walter Leiss

Band 2: NÖ Bauordnung 1996

Gesammelte Judikatur der Höchstgerichte

März 2009

Dr. Walter Leiss

Band 3: Bundesabgabenordnung BAO

Praxiswegweiser für Gemeinden

Dezember 2009

Mag. Herbert Hubmayr

Band 4: Kommunales Wasserleitungsrecht in NÖ

Leitfaden für die Praxis

Mai 2011

Mag. Matthias Röper, Dr. Walter Leiss

Band 5: Rechtliche Aspekte der Hundehaltung in NÖ

Leitfaden für die Praxis

Juli 2012

Mag. Herbert Hubmayr, Mag. Matthias Röper, Dr. Walter Leiss

Der verlässliche Partner für unsere Gemeinden.

Kommunal Akademie NÖ

Community Management Academy

Kommunalakademie Niederösterreich

Landhausplatz 1, Haus 5, 3109 St. Pölten

Tel. 02742/9005-12580, 12581; Fax 02742/9005-12315

Internet: www.kommak-noe.at E-Mail: kommak@noel.gv.at

*Wir bilden Wissen.
aktuell · praxisnah · vor Ort*



30 Jahre
Erfahrung und Kompetenz
bei kommunalen IT-Lösungen

 **gemdat**



www.gemdatnoe.at

**2100 Korneuburg
Girakstraße 7**